

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN

02/2022

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Nationale Steuergestaltungen

DStV entsetzt über Anzeigepflicht

Steuerforderungen und -erstattungen

BStBK für variablen Zinssatz

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

zum privaten Veräußerungsgeschäft gehören unter anderem auch Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausgenommen sind allerdings Immobilien, die (Alternative 1) im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder (Alternative 2) im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund muss der BFH (Az: IX R 11/21) aktuell klären, ob eine Nutzung zu eigenen Zwecken auch vorliegt, wenn der Eigentumsanteil des Steuerpflichtigen einem steuerlich zu berücksichtigendem minderjährigem Kind unentgeltlich überlassen wird und dieses Kind in der Wohnung gemeinsam mit der getrenntlebenden Ehefrau des Steuerpflichtigen wohnt.

Das erstinstanzliche FG München hat in seiner Entscheidung vom 11.3.2021 (Az: 11 K 2405/19) eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken verneint. Zwar wird die abschließende Entscheidung noch der BFH zu treffen haben, bis dahin liegt insoweit jedoch ein erheblicher Stolperstein vor, wenn die Trennung bereits erfolgt ist und der ausgezogene Ehegatte im Hinblick auf die Ehescheidung seinen Eigentumsanteil veräußert.

Wer in einer solchen Situation ist, sollte eine der oben genannten Besteuerungsausnahmen erfüllen, denn die abschließende Entscheidung des BFH ist ungewiss. Sollte der Sachverhalt schon realisiert sein, kann es helfen, sich an das Musterverfahren anzuhängen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Steuerkanzlei Klein

h.klein@steuer-kanzlei-klein.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Nationale Steuergestaltungen: DStV entsetzt über Anzeigepflicht
- Steuerforderungen und -erstattungen: BStBK für variablen Zinssatz

Unternehmer

- Förderrichtlinie "go-digital" wird verlängert
- Unternehmen erhalten weiterhin Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer
- One-Stop-Shop: Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen anderer EU-Staaten
- Bescheidänderung bei falscher zeitlicher Zuordnung von Hinzuschätzungsbeträgen möglich

Kapitalanleger

- Gewinne aus Veräußerung von Kryptowährungen sind steuerpflichtig
- Finanz-Bilanz 2021: Ein gutes Jahr für Kapitalanleger

Immobilienbesitzer

- Gebäude mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttür ist keine unterhalb der Abstandsregeln zulässige Grenzgarage
- Hauskauf: Verkäufer muss ihm bekannte versteckte Mängel offenlegen
- Eigenbedarfskündigung: Im ersten Schreiben müssen noch keine Details stehen
- Mietrecht: Die Nutzung als Zweitwohnung ist keine Zweckentfremdung
- Ein Sanierungsstau ist keine Zerstörung

4 Angestellte 13

- Teilzeitbeschäftigte: Diskriminierung beim Entgelt?
- Berufsbegleitende Fortbildung: Mangels termingerechter Durchführung Teilnahmevergütung zurückzuzahlen
- Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert

6 Familie und Kinder 15

- Unterhaltsrecht: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien
- Kindergeld: Trotz Ausbildungsmaßnahmen nicht für einen Soldaten auf Zeit
- Elterngeld: Kein Zuschlag bei Mehrfachadoptionen
- Mutter in Kreißsaal allein gelassen: Krankenhaus haftet für Schäden des Babys
- Umgangsrecht: Auch ein Samenspender darf "sein" Kind sehen

9 Arbeit, Ausbildung & Soziales 18

- Beihilfe für Brille: Bestandskräftige Ablehnung wegen fehlenden Verordnungsbelegs steht nach Vorlage des Belegs nicht entgegen
- BAföG: Nicht für Studium, das erst nach Erreichen des Rentenalters beendet sein wird
- Erreichen des Regelrentenalters schließt Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz nicht aus

11 Bauen & Wohnen 20

- Baufinanzierung: Bereitstellungsprovision darf Darlehenszinssatz um mehr als das Doppelte übersteigen
- Hundezwinger in allgemeinem Wohngebiet darf nicht mehr als zwei Hunde fassen

Ehe, Familie & Erben

- Schenkungsteuer: Zahlungen an beeinträchtigte Nacherben sind abziehbar
- Familienheim: Steuerbegünstigung bei Zuerwerb
- Scheidungsantrag: Keine wirksame Zustellung aus Kanada per WhatsApp
- Erbschaftsteuer: Rechtliche Entstehung für Rückrechnung maßgeblich

Medien & Telekommunikation

- Ausnahmegenehmigung zum Parken für Rundfunkanstalt kann auch für Fahrzeuge mit mobiler Technik begehrt werden
- Gutgläubiger Erwerb eines Familienarchivs durch das Militärgeschichtliche Museum
- Rechtsgerichtete Aktivitäten bei Facebook lassen an luftverkehrsrechtlicher Zuverlässigkeit zweifeln

Staat & Verwaltung

- Recht auf Reparatur: Konsultation zu nachhaltigem Konsum von Gütern gestartet
- Faire Besteuerung: EU-Kommission sagt Briefkastenfirmen den Kampf an
- Flüge von und zu kleinen Inseln in Deutschland: EU-Kommission genehmigt Beihilfeverlängerung zur Luftverkehrssteuer
- Verwaltungsrecht: Musik darf nach 22 Uhr verboten werden, Schach und Gummistiefel nicht

Bußgeld & Verkehr

- Fahrschulen: Mehr Online-Unterricht
- Verkehrsrecht: Wenn ein Bonbon die Messung beeinflusst
- Verdienstausfallschaden nach Verkehrsunfall: Schätzung möglich
- Neue Förderrunde für Abbiegeassistenten
- Verkehrsrecht: Den gesetzten Blinker muss der Busfahrer beweisen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22 Verbraucher, Versicherung & Haftung

32

- Lipofilling statt Silikonimplantat: Krankenkasse muss auch Folge-OP zahlen
- Auto-"Verpfändung" wegen Verstoßes gegen Pfandleihverordnung unwirksam
- Online-Versandapotheke darf im Bestellvorgang das Geburtsdatum nicht bei jedem Produkt abfragen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

34

24

- EU-Regeln zu digitalen Inhalten und zum Verkauf von Waren in Kraft getreten
- Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Bio-Anbauflächen kann Schadenersatzanspruch begründen
- Unzulässige Preisabsprachen: Bundeskartellamt verhängt Bußgeld gegen Audioprojekte-Hersteller Bose
- Nutzung eines Food-Courts kann zu nicht steuerbegünstigter sonstiger Leistung führen

26

29

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.02. für den Eingang der Zahlung.

15.02.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 24.2.2022.

Nationale Steuergestaltungen: DStV entsetzt über Anzeigepflicht

Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet werden. So steht es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) reagierte "entsetzt". Er lehnt die Anzeigepflicht kategorisch ab.

Die Bundesregierung habe sich auf die Fahnen geschrieben, beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuervermeidung eine Vorreiterrolle einzunehmen. Dazu wolle sie die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen ausweiten, so der DStV, der sich bereits vor der Wahl klar gegen ein solches Vorhaben positioniert hatte. Solange die Praxiserfahrungen aus der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht hinreichend deren Wirksamkeit belegen, sei eine Erweiterung auf nationaler Ebene nicht angezeigt. Es drohten neben unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand schließlich auch Sanktions- und Haftungsrisiken für den Berufsstand beziehungsweise seine Mandanten.

Wer die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen kennt, dürfte sich beim Lesen des Vorhabens der Bundesregierung einige Fragen stellen, meint der DStV. Schließlich liege der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gerade die Erkenntnis zugrunde, dass Steuervermeidungsstrategien allzu oft auf nicht abgestimmten Steuersystemen verschiedener Mitgliedstaaten fußten. Dies zeige sich auch deutlich an den Tatbestandsmerkmalen, die eine solche Anzeige auslösen. Fraglich sei daher, wie eine "Ausweitung" auf nationale Gestaltungen zu verstehen sei.

Bei der Umsetzung der Passage aus dem Koalitionsvertrag seien mehrere Szenarien denkbar:

- a) Es werden die Merkmale der EU-Meldepflicht auf nationale Steuergestaltungen 1:1 übertragen und lösen eine Anzeige aus. Ob das sinnig ist, scheint fraglich, da viele Merkmale auf nationaler Ebene mangels tatsächlicher Anknüpfungspunkte gar nicht greifen könnten.
- b) Es werden neue Merkmale definiert, die eine Anzeigepflicht auslösen. Es bestünden dann jedoch parallel zwei unterschiedliche Meldesysteme – damit für alle Betroffenen ein bürokratisches Regelungswirrwarr, so der DStV.



Was sich die Koalitionspartner bei ihrer Formulierung gedacht haben, bleibe wohl vorerst ihr Geheimnis. Möglicherweise wollten sie mit der geplanten Umsatzgrenze von zehn Millionen Euro eine Einschränkung der rein nationalen Meldepflicht auf "Die Großen" bezwecken. Dieses Ziel wäre jedoch nicht erreicht. Rufe man sich die Größenklassen nach § 267 Handelsgesetzbuch ins Gedächtnis, zeige sich, dass die neu geplante Mitteilungspflicht auch für kleine Kapitalgesellschaften geprüft werden müsste. Aus Sicht des DStV wäre das ein fatales Signal und für etliche kleine und mittleren Kanzleien ein unverhältnismäßiger Prüfungsaufwand. Es könne schließlich nicht Ziel sein, die Wirtschaft weiter zu schwächen, indem kleine Unternehmen unnötig gegängelt würden.

Für die Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen würden primär so genannte Intermediäre in die Pflicht genommen – also Steuerberater. Dies dürfte also auch bei einer Ausweitung der Meldepflicht zu erwarten sein. DStV-Präsident Torsten Lüth ist empört: Eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung sei für den Berufsstand ein Schlag ins Gesicht. "In der Krise greift die Bundesregierung gern auf unser Know-How und unsere Integrität zurück, um die Betrugsanfälligkeit im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen zu vermeiden. Im gleichen Atemzug scheint sie ein Feindbild des Beraters vor Augen zu haben, der durch kriminelle Gestaltungen das Steueraufkommen in Deutschland mindern möchte. Das ist doch absurd."

Der DStV werde das Vorhaben mit Argusaugen verfolgen und sich mit aller Kraft gegen Zusatzbelastungen für kleine und mittlere Kanzleien und die zahlreich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen wehren.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 21.12.2021

Steuerforderungen und -erstattungen: BStBK für variablen Zinssatz

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) macht in einer Eingabe an das Bundesfinanzministerium Vorschläge für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vollverzinsung und weiterer korrespondierender Vorschriften. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) indizierte Verpflichtung des Gesetzgebers zur verfassungsgemäßen Neuregelung der Vollverzinsung bis zum 31.07.2022 sei für Steuerpflichtige und deren Steuerberater von enormer praktischer Bedeutung, betont die BStBK.

Mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) hat das BVerfG entschieden, dass die typisierende Festlegung des Zinssatzes von sechs Prozent pro Jahr für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen trotz grundsätzlicher Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers für ab in das Jahr 2019 fallende Veranlagungszeiträume nicht mehr zu rechtfertigen ist. Aus Sicht der BStBK müssen jedoch nicht nur die Vollverzinsung, sondern die verfahrens- und materielle rechtlichen Zinstatbestände insgesamt reformiert und an ein kapitalmarkt-gerechtes Zinsniveau angepasst werden.

Es bedürfe eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts, das auf einheitliche und realitätsnahe Zinsen abstellt und Anpassungsautomatismen beinhaltet. Die Entscheidung des BVerfG beziehe sich nicht auf andere Zinstatbestände wie zum Beispiel Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozesszinsen oder Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung (§§ 234 bis 237 Abgabenordnung – AO), für die ebenfalls ein Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr gilt. Nach Ansicht der BStBK ist es jedoch dringend geboten, bereits proaktiv und nicht erst nach etwaigen weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen die Zinstatbestände der §§ 234 bis 237 AO auf ein kapitalmarkt-gerechtes Niveau anzupassen. Gleiches gelte etwa für die bilanziellen Abzinsungssätze für unverzinsliche Verbindlichkeiten (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 EStG), Rückstellungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) oder Pensions-rückstellungen (§ 6a Absatz 3 Satz 3 EStG) beziehungsweise den bewertungsrechtlichen Zinssatz (§ 12 Absatz 3 Bewertungsgesetz).

Bei der Neuregelung der Vollverzinsung könne das Spannungsfeld zwischen Einzelfallgerechtigkeit durch die Abbildung eines realitätsgerechten Zinssatzes und Praktikabilität beziehungsweise Effektivität der Neuregelung durch einen variablen Zinssatz aufgelöst werden. Dieser sollte sich aus dem Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zuzüglich eines Aufschlagssatzes (in Höhe von zum Beispiel zwei Prozentpunkten) zusammensetzen und ab einer Schwankungsbreite von mehr als einem Prozentpunkt zu einer automatischen Anpassung führen.

Die Umsatzsteuer indessen sollte grundsätzlich von der Vollverzinsung ausgenommen werden, meint die BStBK. Denn sie sei mit den grundlegenden mehrwertsteuerlichen Prinzipien wie dem Neutralitäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Unionsrecht nicht vereinbar. Die an der Leistungskette Beteiligten erhielten regelmäßig keine Liquiditätsvorteile, die abgeschöpft werden müssten.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 13.01.2022

Unternehmer

Förderrichtlinie "go-digital" wird verlängert

Wie das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mitteilt, wird die Förderrichtlinie "go-digital" bis 2024 verlängert. Die neue Richtlinie sei am 27.12.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Auf ihrer Grundlage fördere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe zielgerichtet und passgenau in der Digitalisierung. Die neue Richtlinie verbessere das bewährte Förderprogramm an zahlreichen Stellen. Außerdem würden zwei neue Fördervarianten eingeführt:

Das neue Modul "Digitalisierungsstrategie" fördere KMU bei der Entwicklung einer umfassenden individuellen Digitalisierungsstrategie. Damit sollen die Grundlagen für eine erfolgreiche Digitalisierung gelegt werden.

Das neue Modul "Datenkompetenz" ("go-data") fördere KMU bei der aktiven Beteiligung an der sich entwickelnden Datenökonomie. Dieser noch junge Wirtschaftsbereich sei mit großen Potenzialen aber auch Risiken verbunden. Das Modul solle kleine KMU bei den ersten Schritten unterstützen und Hemmnisse abbauen, so das Bundeswirtschaftsministerium.

Die neue Förderrichtlinie sei am 01.01.2022 in Kraft getreten und ersetze die bisherige Fassung, die am 31.12.2021 ausgelaufen sei. Sie gelte bis zum 31.12.2024. Insgesamt stelle das BMWi hierfür Fördermittel in Höhe von 72 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 zur Verfügung.

Die Antragstellung könne ab dem 01.01.2022 erfolgen. Sobald der Bundeshaushalt für 2022 verabschiedet ist, könnten Anträge bewilligt werden. Die Richtlinie werde nach wie vor durch den bisherigen Projektträger EURONORM GmbH umgesetzt.

Mit Start der neuen Förderrichtlinie könnten auch Anträge auf Autorisierung als Beratungsunternehmen in "go-digital" gestellt werden. Insbesondere in den neuen Modulen "Digitalisierungsstrategie" und "Datenkompetenz" ("go-data") bestehe ein großer Bedarf an qualifizierten Beratern.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 28.12.2021

Unternehmen erhalten weiterhin Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer

Das Bundeskabinett hat am 22.12.2021 auf Grundlage eines Monitoringberichts des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch 2022 wieder den so genannten Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer in voller Höhe erhalten können. Demnach haben die Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität vollständig erreicht. Dies teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit.

Mit dem Spitzenausgleich würden Unternehmen im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet, erläutert das BMF.

Seit 2013 erhielten Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das Erreichen dieses Ziels sei von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen. Im für das Antragsjahr 2022 maßgeblichen Bezugsjahr 2020 betrage der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 10,65 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Das RWI komme zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 27,7 Prozent gegenüber dem Basiswert betragen habe. Der Spitzenausgleich könne somit auch im Jahr 2022 in voller Höhe gewährt werden. Der Monitoringbericht geht laut BMF auf eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück. Bundesfinanzministerium, PM vom 22.12.2021



One-Stop-Shop: Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen anderer EU-Staaten

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gibt auf seinen Internetseiten Unternehmen, die am Verfahren One-Stop-Shop, EU-Regelung teilnehmen, Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Zahlreiche Unternehmer hätten aktuell solche Zahlungserinnerungen für das 3. Quartal 2021 von anderen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Um ein derartiges Szenario zu vermeiden, seien die Mitgliedstaaten bereits frühzeitig darüber informiert worden, dass die für sie vorliegenden Zahlungen erst mit zeitlicher Verzögerung weitergeleitet werden, so das BZSt. Offenbar hätten aber nicht alle Mitgliedstaaten ihre automatisierten Mahnläufe ausgesetzt. Wer eine Zahlungserinnerung von einem anderen Mitgliedstaat erhalten habe, solle zunächst prüfen, ob er die erklärten Steuern für das betreffende Quartal vollständig an die Bundeskasse Trier gezahlt hat. Wenn dies der Fall ist, empfiehlt es sich laut BZSt, dem Mitgliedstaat auf die Erinnerung hin zu antworten, dass die Steuerzahlung bereits an Deutschland geleistet wurde. Es sei in der Regel nicht erforderlich, das Bundeszentralamt für Steuern über die erhaltene Zahlungserinnerung zu informieren, merkt das Amt abschließend an.
Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 13.01.2022

Bescheidänderung bei falscher zeitlicher Zuordnung von Hinzuschätzungsbeträgen möglich

Wird ein Hinzuschätzungsbetrag zunächst auf mehrere Jahre verteilt, obwohl eine Erfassung des Gesamtbetrages nur in einem Jahr zutreffend wäre, ist der Bescheid dieses Jahres nach § 174 Absatz 4 Abgabenordnung (AO) änderbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, eine GbR, erzielt gewerbliche Einkünfte aus einem Kraftfahrzeughandel. Eine bei ihr durchgeführte Betriebsprüfung stellte ungeklärte Bareinzahlungen auf das betriebliche Bankkonto fest und führte eine Bargeldverkehrsrechnung durch, die zu Unterdeckungen führte. Im Rahmen der Schlussbesprechung einigte man sich auf einen hinzuzuschätzenden Gesamtbetrag von 150.000 Euro, der gleichmäßig auf die Prüfungsjahre 2008 bis 2010 zu verteilen sei. Das Finanzamt erließ daraufhin entsprechende Feststellungs- und Gewerbesteuerermessbescheide. Gegen die Bescheide für die Jahre 2009 und 2010 legte die Klägerin Einsprüche mit der Begründung ein, dass für 2008 festgestellte Fehlbeträge keine Hinzuschätzungen für diese Jahre rechtfertigen könnten. Dem folgte das Finanzamt und half den Einsprüchen durch Erlass von Änderungsbescheiden ab. Zugleich änderte es die die zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheide für 2008 gemäß § 174 Absatz 4 AO dahingehend, dass es nunmehr in diesem Jahr den gesamten Hinzuschätzungsbetrag von 150.000 Euro berücksichtigte. Hiergegen wandte die Klägerin ein, die Voraussetzungen der Änderungsvorschrift lägen nicht vor. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG Münster hat entschieden, dass die Voraussetzungen des § 174 Absatz 4 AO im Streitfall vorlagen. Danach könnten, wenn aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ein Steuerbescheid ergangen ist, der aufgrund eines Rechtsbehelfs oder sonst auf Antrag des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde zu seinen Gunsten geändert wird, aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlass oder Änderung eines Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. Der Umstand, dass die Klägerin Einnahmen erzielt, aber nicht erklärt habe, stelle einen bestimmten Sachverhalt im Sinne dieser Vorschrift dar. Dieser Sachverhalt sei vom Finanzamt im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung des Hinzuschätzungsbetrags irrig beurteilt worden, da 2008 erwirtschaftete Einnahmen nicht den Folgejahren zuzurechnen seien. Die Gesamthöhe der festgestellten Fehlbeträge von 150.000 Euro sei hingegen nicht irrig beurteilt worden. Gerade die irriige Beurteilung der falschen zeitlichen Zuordnung und nicht etwa die Änderung der Schätzungsmethode habe zum Erfolg der Einsprüche für die Jahre 2009 und 2010 geführt. Das FG hat im Rahmen seiner eigenen Schätzungsbefugnis die vom Finanzamt durchgeführte Schätzung übernommen, da allein auf dem betrieblichen Bankkonto der Klägerin ungeklärte Bargeldzuflüsse in Höhe von 225.000 Euro zu verzeichnen seien. Dies lasse den Rückschluss zu, dass diese auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen.



Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.09.2021, 2 K 1155/19 G,F

Kapital- anleger

Gewinne aus Veräußerung von Kryptowährungen sind steuerpflichtig

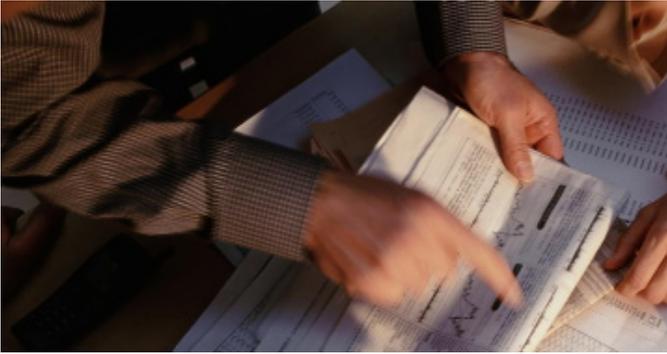
Gewinne, die aus der Veräußerung von Kryptowährungen erzielt wurden, sind als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig. Aus Sicht des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg sind Kryptowährungen immaterielle Wirtschaftsgüter.

Der Kläger erklärte in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen. Den Handel betrieb sein Sohn treuhänderisch für ihn. Der Kläger hatte sich mit einer Geldzahlung am Portfolio seines Sohnes beteiligt. Der Sohn handelte auch treuhänderisch für seine Mutter und in seinem eigenen Namen. Eltern und Sohn waren sich über die jeweiligen Beteiligungsquoten an dem Gesamtd Depot einig. Der Sohn kaufte zunächst mit US-Dollar die Kryptowährung Bitcoin. Mit Teilen der Bitcoin-Bestände handelte er direkt, andere nutzte er zum Erwerb weiterer Kryptowährungen. Er war hierzu bei sechs internetbasierten Handelsplattformen angemeldet. Er erwarb und veräußerte Kryptowährungen innerhalb eines Jahres.

Die Gewinne berücksichtigte der Beklagte als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Der Kläger legte Einspruch ein. Es liege kein "anderes Wirtschaftsgut" und damit kein Veräußerungsgeschäft vor. Kryptowährungen seien kein Wirtschaftsgut. Außerdem gebe es bei der Besteuerung von Einkünften aus dem Handel mit Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit, das dem Gesetzgeber zurechenbar sei. Eine Besteuerung hänge von der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen ab. Mitteilungspflichten über den Übergang von Bitcoin und anderen Kryptowährungen von oder auf einen Steuerpflichtigen gebe es nicht. Eine Kryptobörse unterliege nicht dem automatisierten Kontenabruf.

Das FG Baden-Württemberg wies die Klage ab. Die Gewinne des Klägers seien sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Kryptowährungen seien immaterielle Wirtschaftsgüter. Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Er umfasse "sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt", "die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind" und der "Erwerber des gesamten Betriebs in dem Vorteil einen greifbaren Wert sehen würde".

Der Kläger habe beim Erwerb der Kryptowährungen zumindest einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Im Blockchain der Kryptowährung werde ihm verbindlich ein Anteil an der Währung zugerechnet. Dieser stehe ihm, dem Inhaber des öffentlichen und des privaten Schlüssels, zu und sei mit der Chance auf Wertsteigerung sowie dem Einsatz als Zahlungsmittel verbunden. Die Kryptowährung sei einer gesonderten Bewertung zugänglich. Deren Wert werde anhand von Angebot und Nachfrage ermittelt. Der Kläger habe aus Kurssteigerungen Gewinne erzielt. Kryptowährungen seien übertragbar. Dies zeige deren Handel an speziellen (Internet-)Börsen. Die technischen Details der Kryptowährungen seien für die rechtliche Bewertung des Wirtschaftsguts nicht entscheidend. Ein strukturelles Vollzugsdefizit liege nicht vor, auch wenn sich die meisten Handelsplattformen für Kryptowährungen im Ausland befänden, führt das FG weiter aus. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug sei die Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine erhöhte Mitwirkung der Steuerpflichtigen angewiesen. Nationalstaatliche Souveränität könne der deutsche Gesetzgeber nicht verändern. Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe sowie Sammelauskunftsersuchen zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Internethandelsplattformen seien möglich. Kryptobörsen seien als multilaterales Handelssystem Finanzdienstleistungsinstitute. "Als solches unterliegen sie der Identifizierungspflicht". Betreibe die Kryptobörse auch Finanzkommissionsgeschäfte, sei sie sogar ein Kreditinstitut und unterliege somit dem Kontenabruf. Auch wenn sich private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowährungen, die es im Streitjahr erst seit circa acht Jahren gebe, nur schwer aufdecken ließen, reiche dies für sich allein noch nicht zur Begründung eines strukturellen Vollzugsdefizits aus. Der Gesetzgeber könne nicht auf jede (technische) Neuerung sofort regulatorisch reagieren. Er dürfe zunächst deren Entwicklung abwarten und müsse erst dann reagieren, wenn sich gravierende Missstände zeigten. Solche habe es bis zum Streitjahr nicht gegeben. Da die entscheidungserheblichen Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt sind, hat das FG die Revision zugelassen. Diese ist bereits beim Bundesfinanzhof anhängig. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.06.2021, 5 K 1996/19, nicht rechtskräftig



Finanz-Bilanz 2021: Ein gutes Jahr für Kapitalanleger

Das private Geldvermögen ist 2021 nochmals kräftig gestiegen. Vor allem junge Menschen investieren immer häufiger in Aktien. Welche Klippen sind 2022 zu umschiffen?

In Deutschland wurden fast 7,7 Billionen Euro zur Seite gelegt. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Anzahl der Wertpapierdepots in Deutschland von September 2019 bis September 2021 um 3,9 Millionen auf 27,1 Millionen gestiegen ist. Aktien 2021

Trotz zahlreicher Unsicherheiten bescherten die Aktienmärkte den Anlegern im vergangenen Jahr eine erfreuliche Performance: Doch nun bringen drei Stimmungskiller viele Anleger zum Grübeln:

- Das hartnäckige Corona-Virus bestimmt auch im neuen Jahr weitgehend unser Leben und Arbeiten.
- Die härter werdenden Spannungen zwischen den USA und China sowie zwischen Europa und Russland könnten das Börsen-Geschehen negativ beeinflussen.
- Die zunehmende Geldentwertung und mögliche Anti-Inflations-Maßnahmen der Notenbanken werden weiterhin die längerfristigen Kapitalentscheidungen der Anleger lenken.

Eine Antwort auf die Frage, ob Sie jetzt Ihre Gewinne mitnehmen sollten und ob es sinnvoll wäre, weitere Investments vorerst zurückzustellen, um auf einen Kursrücksetzer zu warten, können wir Ihnen leider nicht geben, doch sollten Sie vor allem die Maßnahmen der Notenbanken beobachten, die geopolitischen Ereignisse verfolgen und die Auswirkungen der Pandemie auf einzelne Wirtschaftsbranchen immer wieder neu einschätzen.

Immobilien 2021

Wohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser haben sich 2021 bundesweit im Schnitt um rund 10 % gegenüber dem Vorjahr verteuert.

Besonders starke Preisanstiege ließen sich in den Metropolen Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt, Stuttgart und Düsseldorf sowie in dünn besiedelten ländlichen Kreisen beobachten.

Für 2022 erwarten Experten bloß noch einen moderaten Anstieg der Immobilienpreise von 2,5 bis 3,5 %.

Sich angesichts der aktuell hohen Immobilienpreise von einer Kaufentscheidung zurückzuhalten, halten wir derzeit für nicht geboten. Wahrscheinlich wird wegen der dynamischen Kaufpreisentwicklung die Einstiegshürde künftig noch höher liegen als zurzeit.

Inflation 2021

In vielen Teilen der Welt ist im Jahr 2021 die Inflation enorm hochgeschwollen – besonders dramatisch derzeit in der Türkei. Großbritannien: +2,6 %.

Um die Preissteigerung zu drosseln, kündigte die US-amerikanische Notenbank FED an, ihre monetären Hilfsprogramme zurückzufahren und die Leitzinsen 2022 schrittweise zu erhöhen. Die britische Notenbank BoE hat ihre Leitzinsen bereits 2021 auf 0,25 % p.a. angehoben.

Bei steigenden Zinsen könnten vor allem Tech-Werte unattraktiver werden. Da diese die wesentlichen Treiber der guten Entwicklung der amerikanischen Aktienmärkte im Jahr 2021 waren, könnte es tatsächlich sinnvoll sein, im neuen Jahr noch etwas Bargeld auf der hohen Kante zu haben, um bei Kurseinbrüchen nachkaufen zu können. Bei Umschichtungen könnte man beispielsweise darauf setzen, dass bei einer zu erwartenden Lockerung der Corona-Beschränkungen die Reise- und Freizeitbranche boomen könnte.

In der Europäischen Union spricht die Notenbank EZB noch nicht über steigende Leitzinsen oder darüber, ihre Ankäufe von Staatsanleihen zu verringern. Eine höhere Inflation nimmt sie dabei billiger in Kauf, weil:

- hochverschuldete EU-Staaten wie Griechenland, Italien und sogar bereits Frankreich unter Zinserhöhungen besonders stark zu leiden hätten und
- die aktuellen Konjunkturpakete von rund 2 Billionen Euro für den europäischen Wiederaufbau wegen Corona-Krise und der Klima-Erwärmung leichter zu finanzieren sind, wenn die Zinsen möglichst niedrig liegen oder sogar negativ sind.

Immobilien- besitzer

Gebäude mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttür ist keine unterhalb der Abstandsregeln zulässige Grenzgarage

Grenzgaragen müssen die nach der Hessischen Bauordnung geltenden Abstandsregeln nicht einhalten. Ein mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttüren ausgestattetes Gebäude stellt indes bereits seiner baulichen Gestaltung nach keine Garage dar, sondern dient dem Aufenthalt von Menschen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat deshalb einen Bauherrn zur Beseitigung des unterhalb des Grenzabstands errichteten Gebäudes verurteilt.

Die Parteien sind Nachbarn. Nachdem der Beklagte 2017 eine Genehmigung zur Sanierung einer auf seinem Grundstück bereits vorhandenen Garage erwirkt hatte, ließ er diese abreißen und begann mit dem Neubau. Hiergegen wehrte sich die Klägerin erfolglos mit einem Eilverfahren. Der Beklagte stellte das neue Garagengebäude fertig.

Die Klägerin meint, bei dem neu errichteten Gebäude handle es sich nicht um eine nach der Hessischen Bauordnung privilegierte Garage. Sie begehrte die Beseitigung des Gebäudes, hilfsweise dessen teilweisen Rückbau. Das Landgericht hatte sowohl den Beseitigungsantrag als auch den hilfsweisen Antrag auf teilweisen Rückbau der Garage zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hatte vor dem OLG Erfolg. Der Beklagte müsse das Bauwerk beseitigen. Er verletze mit dem Bauwerk die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über den einzuhaltenden Grenzabstand. "Es gehört zu den insbesondere durch das Grundrecht auf Eigentum geschützten Belangen des Nachbarn, nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt zu werden, die in rechtswidriger Weise die Belichtung und Belüftung seines Grundstücks beeinträchtigen, Brandgefahren bilden oder schlicht durch ihre Nähe das gedeihliche Miteinander stören", betont das OLG. Das errichtete Gebäude halte die erforderlichen Abstände von jedenfalls drei Metern zur Grundstücksgrenze der Klägerin nicht ein.

Die Einhaltung dieser Abstandsflächen sei hier auch nicht entbehrlich. Das Gebäude stelle kein privilegiertes Bauvorhaben dar. Insbesondere liege keine so genannte Grenzgarage vor. Die bauliche Gestaltung des Gebäudes stehe vielmehr eindeutig der Privilegierung als Grenzgarage entgegen. Sie spreche für eine abweichende Nutzung des Gebäudes zum Aufenthalt von Menschen: Das Gebäude sei mit einer integrierten Terrasse ausgestattet, die aus fest mit dem Boden verbundenen Holzdielen nebst Belichtungs- und Beleuchtungselementen bestehe. Es verfüge zudem in der Decke über Lichtkuppeln, die gesamte Front sei mit einer Glasfalttür versehen. "Eine solche bauliche Ausgestaltung dient typischerweise der besseren Ausleuchtung eines zum Aufenthalt von Menschen bestimmten umbauten Raums...", stellt das OLG fest.

Aufenthaltsräume und ihnen gleichzustellende Terrassen stellten aber keine Bauteile dar, die zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne einer Garage erforderlich seien.

Auch die erteilte Genehmigung der Stadt stehe dem Beseitigungsanspruch nicht entgegen. Die der Genehmigung zugrunde liegende Prüfung habe sich allein auf eine Übereinstimmung mit der Erhaltungssatzung der Stadt Frankfurt in planungsrechtlicher Sicht bezogen, nicht aber auf die Einhaltung von Grenzabständen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Beklagte kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.11.2021, 6 U 117/20, nicht rechtskräftig

Hauskauf: Verkäufer muss ihm bekannte versteckte Mängel offenlegen

Wer ein Wohnhaus verkauft, muss auf versteckte Mängel hinweisen, und zwar auch dann, wenn im Vertrag die Mängelhaftung ausgeschlossen ist. Andernfalls kann der Käufer Schadenersatz verlangen. Der Käufer muss in solchen Fällen aber beweisen, dass dem Verkäufer die Mängel tatsächlich bekannt waren; dass sie sich nur hätten "aufdrängen müssen", genügt nicht. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) in einem aktuellen Urteil entschieden.



Ein Ehepaar kaufte 2016 ein Wohnhaus und zog anschließend auch ein. Zuvor hatten die Verkäufer selbst über viele Jahre in dem Haus gewohnt. Fünf Jahre nach Einzug behaupteten die Käufer unter anderem, die Dämmung am Dach sei mangelhaft: Es seien ungeeignete Dämmplatten angebracht worden, außerdem fehle es an einer so genannten Dampfsperre. Das Käufer-Ehepaar verklagte daraufhin die Verkäufer auf Zahlung eines Vorschusses für die ordnungsgemäße Dämmung.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Seiner Ansicht nach hätte die Haftung ein arglistiges Handeln der Verkäufer vorausgesetzt, nachdem in dem Kaufvertrag ein Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart worden war. Dass die Verkäufer Mängel am Dach des Wohnhauses bewusst verschwiegen hätten, stehe aber keinesfalls fest. Dazu hätten sie die Mängel kennen müssen, was nicht bewiesen sei. Das Dach sei weder undicht noch feucht, die Anforderungen an den Wärmeausweis seien erfüllt. Die Familie der Verkäufer habe in dem Wohnhaus über zehn Jahre ohne Einschränkungen gewohnt und dabei auch das Dachgeschoss genutzt. Deswegen könne nicht angenommen werden, den Verkäufern sei bekannt gewesen, dass die Dachdämmung fehlerhaft sei. Für Mängel, die sich lediglich hätten aufdrängen müssen, habe der Verkäufer in einem solchen Fall aber nicht einzustehen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt werden.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 24.11.2021, 6 O 129/21, nicht rechtskräftig

Eigenbedarfskündigung: Im ersten Schreiben müssen noch keine Details stehen

Kündigt ein Vermieter eine Wohnung wegen Eigenbedarfs, so muss er im Kündigungsschreiben lediglich angeben, für welchen Angehörigen er die Wohnung benötigt und welches Interesse damit verbunden ist. Weitere Details muss das Schreiben nicht enthalten.

Hier ging es um eine 62 Quadratmeter große Wohnung, die der Eigentümer für seinen Sohn "freischaffen" wollte, der einen größeren Wohnraumbedarf hatte und insbesondere für seine regelmäßigen Home-Office-Tätigkeiten ausreichend Platz benötigte. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht, weil das Kündigungsschreiben nicht detailliert genug gewesen sei.

Der Bundesgerichtshof sah das anders. Das Kündigungsschreiben habe alle gesetzlich vorgeschriebenen Fakten enthalte. Mieter, die sich nicht als ausreichend geschützt ansehen, könnten in einem etwaigen Prozess dann vortragen, was an der Kündigung wegen Eigenbedarfs nicht in Ordnung sei – und beweisen. BGH, VIII ZR 346/19

Mietrecht: Die Nutzung als Zweitwohnung ist keine Zweckentfremdung

Nutzt eine Mieterin ihre Wohnung lediglich als Zweitwohnung, so ist das kein Grund für den Vermieter, den Mietvertrag zu kündigen. Besteht ein unbefristeter Mietvertrag, so behält der seine Gültigkeit. Der Vermieter kann nicht argumentieren, es handele sich bei dieser Nutzung um eine Zweckentfremdung. Das gelte jedenfalls dann, wenn die vermieteten vier Wände trotz der seltenen Nutzung nicht "vernachlässigt" werden.

LG Berlin, 63 S 19/20

Ein Sanierungsstau ist keine Zerstörung

Hat eine Frau in einer Wohnanlage neben ihrer Eigentumswohnung auch das Sondereigentum an drei Etagen eines Parkhauses und wurde das Gebäude im Lauf der Jahre von der Eigentümergemeinschaft vernachlässigt, so dass es erheblich sanierungsbedürftig geworden ist (mit Ausnahme der drei Etagen der Eigentümerin, die sie an ein nebenan gelegenes Hotel vermietete), so kann die Gemeinschaft nicht gegen den Willen der Eigentümerin ein Nutzungsverbot für das gesamte Parkhaus beschließen.

Hier "gestattete" die Eigentümerversammlung der überstimmten Frau, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zu beauftragen und etwaige Maßnahmen selbst zu tragen.

Die Eigentümergemeinschaft muss das baufällige Parkhaus wieder instand setzen - und zwar auch dann, wenn die Sanierungskosten den Verkehrswert übersteigen. Ein Sanierungsstau sei nicht mit einer Zerstörung gleichzusetzen.

BGH, V ZR 225/20

Angestellte

Teilzeitbeschäftigte: Diskriminierung beim Entgelt?

Wegen einer möglichen Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter bei der Entlohnung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und um Klärung gebeten.

Im zugrunde liegenden Ausgangsverfahren streiten die Parteien in der Revision über einen Anspruch der Klägerin auf eine Gutschrift auf ihrem Arbeitszeitkonto sowie über die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Beklagte ist ein bundesweit tätiger ambulanter Dialyseanbieter. Die Klägerin ist für den Beklagten in B. als Pflegekraft in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 40 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt.

Nach § 10 Ziffer 7 Satz 2 des arbeitsvertraglich in Bezug genommenen, zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Beklagten geschlossenen Manteltarifvertrags (MTV) sind zuschlagspflichtig mit einem Zuschlag von 30 Prozent Überstunden, die über die kalendermonatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet werden und im jeweiligen Kalendermonat der Arbeitsleistung nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden können. Alternativ zu einer Auszahlung des Zuschlags ist eine Honorierung durch entsprechende Zeitgutschriften im Arbeitszeitkonto vorgesehen.

Das für die Klägerin geführte Arbeitszeitkonto wies zum Ende des Monats März 2018 ein Arbeitszeitguthaben von 129 Stunden und 24 Minuten aus. Hierbei handelt es sich um die von der Klägerin über die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden. Der Beklagte hat der Klägerin für diese Stunden weder Überstundenzuschläge gezahlt, noch hat er im Arbeitszeitkonto der Klägerin eine den Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift vorgenommen.

Die Klägerin hat den Beklagten unter anderem auf eine den Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift in ihrem Arbeitszeitkonto von 38 Stunden und 49 Minuten sowie auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG in Anspruch genommen. Sie meint, sie werde durch die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung in § 10 Ziffer 7 Satz 2 MTV unzulässig als Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteiligt. Zugleich werde sie als Teilzeitbeschäftigte mittelbar wegen des Geschlechts benachteiligt. Denn der Beklagte beschäftige überwiegend Frauen in Teilzeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Urteil auf die Berufung der Klägerin teilweise abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Arbeitszeitkonto der Klägerin die geforderten Stunden gutzuschreiben. Die weitergehende Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG weiter. Der Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision und im Wege der Anschlussrevision, die Klage insgesamt abzuweisen.

Das BAG hat den EuGH angerufen und bittet ihn, zwei Fragen nach der Auslegung von Unionsrecht zu beantworten.

Erstens möge er klären, ob Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/54/EG so auszulegen sind, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält.

Zweitens möchte das BAG wissen, ob § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG so auszulegen ist, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.10.2021, 8 AZR 370/20 (A)



Berufsbegleitende Fortbildung: Mangels termingerechter Durchführung Teilnahmevergütung zurückzahlen

Veranstalter einer berufsbegleitenden Fortbildung dürfen nicht ohne Weiteres auf andere Termine ausweichen. Tun sie dies, müssen sie die Teilnahmevergütung zurückerstatten, wenn ein Teilnehmer seine Anmeldung wegen der Terminverschiebung "storniert". Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle hervor. Im November 2019 hatte sich eine Arbeitnehmerin für eine Ausbildung zu einem "Agile Coach" im Rahmen eines mehrtägigen Präsenzseminars angemeldet. Die Veranstaltung sollte in fünf jeweils zwei- bis dreitägigen Terminblöcken stattfinden, die sich, beginnend Ende März 2020, über einen Zeitraum von rund sechs Monaten verteilen. Wegen der Covid-19-Pandemie sagte die Beklagte Anfang März 2020 den ersten Unterrichtsblock ab. Dieser sollte zu einem späteren Termin – ebenso wie die übrigen Unterrichtsblöcke – als Webinar durchgeführt werden. Die Arbeitnehmerin war an den neu anberaumten Terminen verhindert und "stornierte" deshalb. Der Veranstalter weigerte sich, die Teilnahmevergütung zurückzuzahlen. Das OLG Celle gab der Teilnehmerin in zweiter Instanz recht. Die termin- oder fristgerechte Leistung sei für die Arbeitnehmerin wesentlich gewesen. Dieses besondere Interesse sei für den Veranstalter auch erkennbar gewesen. "Bucht ein im Erwerbsleben Stehender ein berufsbezogenes und -begleitendes Seminar, für das bereits im Vorfeld bestimmte Termine angegeben worden sind, muss der Seminaranbieter auch ohne ausdrücklichen Hinweis davon ausgehen, dass die Einhaltung der angegebenen Termine für die Teilnehmer wesentlich ist und sie weder in der Lage noch auch nur bereit sein werden, an dem Seminar an beliebigen anderen Terminen teilzunehmen", hob das OLG hervor. Es sei allgemein bekannt, dass im Berufsleben stehende Personen über ihre Arbeitszeit in der Regel nicht beliebig verfügen können und daneben teilweise auch familiär gebunden sind. Aus der Anmeldung habe sich in dem vorliegenden Fall unmissverständlich ergeben, dass die Lehrgangsteilnehmerin fest beschäftigt gewesen sei. Auch nach der Verteilung der Termine auf fünf Module von zumeist nur zwei Tagen Dauer habe sich das Angebot besonders an Personen gerichtet, die bereits im Berufsleben stehen.

Das OLG ließ ausdrücklich offen, ob die dargestellten Grundsätze auch für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen gelten, die keinen berufsbegleitenden Charakter haben. Ebenso blieb offen, ob der Teilnehmer beweisen muss, dass er Ersatztermine nicht wahrnehmen kann. Dies war hier unstrittig. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18.11.2021, 11 U 66/21, rechtskräftig

Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Während das Sozialgericht (SG) den erstmaligen morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherten Betriebsweg ansah, beurteilte das Landessozialgericht ihn als unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgeht. Das BSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Der Kläger habe einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice habe nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme gedient und sei deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert. Bundessozialgericht, Entscheidung vom 08.12.2021, B 2 U 4/21 R

Familie und Kinder

Unterhaltsrecht: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2022) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des OLG zu erzielen. Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2022. Die Leitlinien sind auf der Homepage des OLG Hamm veröffentlicht und können unter dem Link https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2022.pdf aufgerufen werden. Oberlandesgericht Hamm, PM vom 03.01.2022

Kindergeld: Trotz Ausbildungsmaßnahmen nicht für einen Soldaten auf Zeit

Innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses – hier: Soldat auf Zeit – stattfindende Ausbildungsmaßnahmen erfüllen nur dann die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG), wenn der Ausbildungscharakter gegenüber der Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung seien ein Ausbildungsplan, die Unterweisung in Tätigkeiten, die qualifizierte Kenntnisse erfordern, die Erlangung eines die angestrebte Berufstätigkeit ermöglichenden Abschlusses und ein gegenüber einem normalen Arbeitsverhältnis geringeres Entgelt. Überwiege bei einer Gesamtbetrachtung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter, so scheidet trotz des dem Kindergeldrecht zugrunde liegenden Monatsprinzips eine Berücksichtigung auch für die Monate aus, in denen Ausbildungsmaßnahmen erfolgen.

Dies sei bei Lehrgängen eines Mannschaftsdienstgrades der Fall, hat der BFH die Würdigung des Finanzgerichts (FG) bestätigt. Dieses hatte angenommen, dass es an einem Ausbildungsplan gefehlt habe und lediglich eine rückblickende Auflistung der absolvierten Maßnahmen vorgelegt worden sei, die kein Ausbildungskonzept oder -ziel erkennen lasse. Der Sohn der Klägerin sei zu Beginn des Streitzeitraums bereits mehr als vier Jahre Soldat gewesen. Er habe keiner weiteren Ausbildung und keines Abschlusses mehr bedurft, um den Beruf eines Soldaten auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad auszuüben. Anhaltspunkte für eine erhebliche Verwendung des Gelernten in einem späteren Zivilberuf seien nicht erkennbar, und der Sohn der Klägerin sei durchgehend im üblichen Umfang besoldet worden. Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.07.2021, III R 24/19

Elterngeld: Kein Zuschlag bei Mehrfachadoptionen

Die Regelung über den Anspruch eines Zuschlages bei Mehrlingsgeburten ist nicht auf Mehrfachadoptionen übertragbar. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden. Die Ehefrau des Klägers brachte vier Kinder mit in die Ehe ein, die der Kläger zum gleichen Zeitpunkt adoptierte. Der Beklagte gewährte ihm für die Betreuung Elterngeld für den 6. bis 14. Monat ab Inobhutnahme. Der Kläger machte geltend, ihm stünden Mehrlingszuschläge à 300 Euro zu. Der Fall einer Mehrfachadoption sei mit einer Mehrlingsgeburt vergleichbar. Der Beklagte lehnte die Gewährung des Zuschlages ab. Hiergegen wehrte sich der Kläger vergeblich vor dem Sozialgericht Dortmund. Seine Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat bestätigt, dass dem Kläger ein Mehrlingszuschlag für keines der Kinder zusteht. Die Anspruchsgrundlage für den Mehrlingszuschlag (§ 2a Absatz 4 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sei nach dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang nicht auf den Fall einer Mehrfachadoption anwendbar. Eine analoge Anwendung sei nicht geboten. Hätte der Gesetzgeber den Mehrlingszuschlag auch bei Mehrfachadoptionen vorsehen wollen, hätte für eine entsprechende Regelung ausreichend Gelegenheit bestanden.



Es liege zudem kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Nach der Gesetzesbegründung berücksichtige der Mehrlingszuschlag die bei Mehrlingsgeburten bestehende besondere Belastung der Eltern. Der Beginn des Zusammenlebens mit adoptierten Kindern sei zwar ebenfalls regelmäßig mit besonderen Anforderungen an die fürsorglichen Leistungen der Eltern verbunden. Ein erheblicher Unterschied liege aber darin, dass adoptierte Kinder ein mitunter deutlich höheres Alter als Neugeborene aufwiesen und der Zeitpunkt der Adoption anders planbar sei. So habe der Kläger mit den zwischen drei und zehn Jahre alten Kindern bereits über zwei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Zudem verfüge der Gesetzgeber im Sozialleistungsrecht über einen weiten Gestaltungsspielraum. Es verletze daher nicht den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, nur für die besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt einen Zuschlag vorzusehen.

Das Urteil des LSG ist nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde. Diese läuft beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 10 EG 2/21 R.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2021, L 13 EG 15/18, nicht rechtskräftig

Mutter in Kreißsaal allein gelassen: Krankenhaus haftet für Schäden des Babys

Ein Krankenhaus handelt grob fehlerhaft, wenn eine Mutter kurz nach der Geburt während des "Bondings" keine Klingel in Reichweite hat. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden und einem Kind, das einen schweren Hirnschaden erlitten hat, einen Ersatzanspruch zugestanden.

Nach einer komplikationsfreien Geburt gab eine Hebamme der Mutter Gelegenheit, im Kreißsaal mit ihrem Baby zu "bonden", und ließ beide allein. Kurze Zeit später erschien der Mutter – nach ihrer Schilderung – das Baby "zu ruhig". Nachdem sie anfangs noch gedacht habe, dass es vielleicht schlafe, habe sie sich doch gewundert, dass es sich gar nicht rege. Sie habe klingeln wollen, damit jemand nachschau. An ihrem Bett gab es aber keine Klingel. Infolge der Geburt habe sie zunächst nicht aufstehen können. Der Hebamme fiel der Zustand des Babys deshalb erst rund 15 Minuten später auf. Das Kind litt zu diesem Zeitpunkt unter einer Atemdepression ("Fast-Kindstod"). Trotz unverzüglicher Behandlung und Reanimation führte dies zu einer schweren Hirnschädigung.

Das heute acht Jahre alte Kind verlangt – vertreten durch seine Eltern – von dem Krankenhaus und der Hebamme aufgrund der verbleibenden Gesundheitsschäden ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 Euro sowie den Ersatz materieller Schäden. Das Landgericht (LG) Hannover hat der Klage dem Grunde nach stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das OLG Celle zurückgewiesen, nachdem er den bereits vom LG vernommenen medizinischen Sachverständigen erneut angehört hatte. Eine Mutter müsse in dieser Phase der zweiten Lebensstunde des Babys die Möglichkeit haben, eine Hebamme beispielsweise mit einer Klingel zu alarmieren, ohne aus ihrem Bett aufzustehen. Sie sei in dieser Phase nicht stets in der Lage, selbstständig das Bett zu verlassen, um Hilfe zu holen.

Dass eine solche Alarmierungsmöglichkeit hier fehlte, sei ein grober Behandlungsfehler gewesen, der einem Arzt beziehungsweise einer Hebamme schlechterdings nicht unterlaufen dürfe. Das Krankenhaus und die Hebamme hafteten deshalb, auch wenn nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden könne, dass eine frühere Alarmierung die Hirnschädigung tatsächlich verhindert hätte oder diese geringer ausgefallen wäre.

Das OLG hat eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zugelassen, weil der Fall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe. Hiergegen haben sich die Beklagten mit einer Beschwerde an den BGH gewandt, über die dort noch nicht entschieden ist. Sofern das Urteil rechtskräftig wird, steht laut OLG abschließend fest, dass dem Kind Ersatzansprüche zustehen. Deren Höhe wäre allerdings gegebenenfalls noch durch das LG Hannover zu klären.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 20.09.2021, 1 U 32/20, nicht rechtskräftig

Umgangsrecht: Auch ein Samenspender darf "sein" Kind sehen

Auch wenn ein Kind von der Lebenspartnerin der Mutter adoptiert worden ist, kann der Mann, der seinerzeit den Samen für die künstliche Befruchtung, die die gleichgeschlechtliche Partnerschaft durchgeführt hat, ein Umgangsrecht mit dem Kinde fordern. Es ist sein leibliches Kind – trotz der Adoption.



Das gelte sogar dann, wenn er der Adoption eingewilligt hatte. Es komme ein Anspruch auf Umgang in Frage, weil einem leiblichen Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind zeigt, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zusteht. So steht es im Gesetz.

Voraussetzung: Der Umgang dient dem Kindeswohl. Denn der Vater muss das Erziehungsrecht der rechtlichen Eltern respektieren. Hier muss die Vorinstanz diese Abwägung noch vornehmen.

BGH, XII ZB 58/20

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Beihilfe für Brille: Bestandskräftige Ablehnung wegen fehlenden Ordnungsbelegs steht nach Vorlage des Belegs nicht entgegen

Ein erneuter Beihilfeantrag, dem nunmehr der erforderliche Ordnungsbeleg beigefügt wurde, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es sei bereits bestandskräftig über den Beihilfeanspruch entschieden worden. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und verpflichtete die beklagte Pfälzische Pensionsanstalt, dem Kläger Beihilfe für seine Brille zu gewähren.

Der Kläger ist Versorgungsempfänger einer Verbandsgemeinde. Im März 2020 verordnete ihm sein Augenarzt eine Gleitsichtbrille mit sphärischen Gläsern und einer Glasstärke von weniger als +/- 6 Dioptrien. Wegen eines Druckekzems der Nase und einer Medientrübung wurde zusätzlich verordnet, dass die Brillengläser aus Kunststoff und entspiegelt sein sollen.

Im Juni 2020 beantragte der Kläger bei der für ihn zuständigen Beihilfestelle für die Brille eine Beihilfe in Höhe von 455 Euro, ohne die ärztliche Verordnung beizulegen. Wegen der fehlenden ärztlichen Verordnung lehnte die Beklagte die begehrte Beihilfe ab. Im Oktober 2020 beantragte der Kläger erneut Beihilfe für seine Brille und legte diesmal die ärztliche Verordnung vor. Die Beklagte versagte die Beihilfe erneut unter Hinweis auf die Bestandskraft des Ablehnungsbescheids. Nach erfolglosem Widerspruch klagte der Kläger und verlangte 455 Euro.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Dem Anspruch auf Beihilfe, so die Koblenzer Richter, stehe nicht entgegen, dass der Kläger den ersten Ablehnungsbescheid bestandskräftig werden ließ. Zwar könne es im Einzelfall an einem Sachbescheidungsinteresse fehlen, wenn unmittelbar nach der Ablehnung eines früheren Antrags ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage ein identischer Antrag gestellt werde. Jedoch sei in dem Bescheid lediglich geregelt, dass die Beihilfe wegen der fehlenden Vorlage der ärztlichen Verordnung versagt worden sei. Da diese nunmehr vorgelegen habe, habe sich die Sachlage geändert. Außerdem sei der Antrag innerhalb der Frist von zwei Jahren nach der ärztlichen Verordnung gestellt worden.

Allerdings seien die Aufwendungen des Klägers für seine Brille nur in Höhe von 145,60 Euro zu erstatten. Nach den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen seien die Brillengläser einschließlich Brillengestell und Handwerksleistung mit einem Höchstbetrag von 72 Euro je Brillenglas beihilfefähig. Hinzu kämen weitere 21 Euro je Kunststoffglas sowie elf Euro je Glas für die Entspiegelung. Von dem sich daraus zu errechnenden Betrag von 208 Euro für die Brille seien wegen des Beihilfebemessungssatzes des Klägers 70 Prozent erstattungsfähig.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 16.11.2021, 5 K 360/21.KO, nicht rechtskräftig

BAföG: Nicht für Studium, das erst nach Erreichen des Rentenalters beendet sein wird

Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben haben, steht nur dann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu, wenn die von ihnen angestrebte Ausbildung planmäßig vor Erreichen des Regelrentenalters abgeschlossen sein wird. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der 1950 geborene Kläger erwarb zunächst den Hauptschulabschluss und war anschließend nach einer Lehre in verschiedenen Berufen tätig. Ende 2014 legte er an einer Abendschule das Abitur ab. Seit Anfang 2016 bezieht er eine Altersrente und ergänzende Sozialleistungen der Grundsicherung. Zum Wintersemester 2015/2016 nahm er an der Universität Hamburg ein Bachelorstudium auf und stellte für dessen erste beiden Semester einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung, den der Beklagte ablehnte.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der Kläger habe bei Beginn des Studiums die für eine Förderung gesetzlich festgesetzte Altersgrenze überschritten, führt das BVerwG dazu aus. Das Ausbildungsförderungsrecht knüpfe die Gewährung von Ausbildungsförderung grundsätzlich daran, dass der Auszubildende nicht älter als 30 Jahre beziehungsweise – für Masterstudiengänge – als 35 Jahre alt ist (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG).



Diese Altersgrenze und die mit ihr verbundene Typisierung habe das Bundesverfassungsgericht bereits 1980 unter anderem mit der Erwägung als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen, der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass bei einer Ausbildung, die erst nach dem 35. Lebensjahr begonnen wird, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung von Bildungsreserven im Hinblick auf die zu erwartende, nur noch relativ kurze Berufsdauer gering ist. Zwar sehe das Gesetz eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung vor, wenn – wie im Fall des Klägers – die Zugangsberechtigung für die Ausbildung im Zweiten Bildungsweg erworben und diese anschließend unverzüglich aufgenommen worden ist (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 BAföG). Dies bedeutet laut BVerwG aber nicht, dass Ausbildungsförderung für ein Studium auch dann noch gewährt werden soll, wenn der Auszubildende bei planmäßigem Abschluss der Ausbildung bereits das Rentenalter erreicht hat.

Eine Regelung, dass Ausbildungsförderung völlig altersunabhängig zu gewähren ist, treffe das Gesetz nicht, so das BVerwG. Vielmehr sei der vorgenannten Bestimmung unter Auswertung der Gesetzessystematik sowie des Zwecks des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte der Inhalt zu entnehmen, dass Ausbildungsförderung dann nicht mehr zu gewähren sei, wenn eine Ausbildung aus Altersgründen typischerweise eine ihr entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr erwarten lässt. Für diese Prognose sei nach der Wertung des Gesetzes die rentenrechtliche Regelaltersgrenze maßgeblich, die für den weit überwiegenden Teil der Erwerbsbevölkerung Geltung beansprucht und nach deren Überschreiten jedenfalls eine Berufstätigkeit in einem neu erlernten Beruf regelhaft nicht mehr aufgenommen wird.

Dieser Inhalt des Gesetzes sei mit dem grundrechtlichen Anspruch eines bedürftigen Auszubildenden auf Teilhabe an der staatlichen Ausbildungsförderung (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG) vereinbar. Ihm stehe auch nicht das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung entgegen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2021, BVerwG 5 C 8.20

Erreichen des Regelrentenalters schließt Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz nicht aus

Ein schwerbehinderter Mensch kann im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamts für begleitende Hilfen im Arbeitsleben die Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz auch nach Erreichen des Regelrentenalters beanspruchen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Der 1951 geborene Kläger ist blind und als schwerbehindert anerkannt. Die Leistungen für eine Assistentkraft in Höhe von monatlich 1.650 Euro (22 Wochenstunden), die er für seine selbstständige Tätigkeit als Lehrer, Berater und Gewerbetreibender erhielt, erbrachte der beklagte Landeswohlfahrtsverband nur bis zum 30.06.2016, weil der Kläger ab dem 01.07.2016 eine Altersrente bezieht. Den Antrag des weiterhin erwerbstätigen Klägers, die Kosten vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 weiter zu übernehmen, lehnte der Beklagte ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hat das BVerwG die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverwiesen.

Für den Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz als begleitender Hilfe im Arbeitsleben sei eine Altersgrenze weder ausdrücklich im Gesetz geregelt noch lasse sie sich diesem im Wege der Auslegung entnehmen, betont das BVerwG. Der Anspruch setze zum einen für eine Einordnung als Hilfe im Arbeitsleben nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung nur voraus, dass der schwerbehinderte Mensch einer nachhaltig betriebenen Erwerbstätigkeit nachgeht, die geeignet ist, dem Aufbau beziehungsweise der Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu dienen. Zum anderen sei erforderlich, dass tatsächlich Arbeitsassistenzleistungen erbracht werden, die unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsumstände zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile notwendig sind. Da der VGH – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – zu diesen Voraussetzungen keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen hat, konnte das BVerwG als Revisionsgericht nicht selbst abschließend in der Sache entscheiden, sondern hatte sie zurückzuverweisen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.01.2022, BVerwG 5 C 6.20

Bauen & Wohnen

Baufinanzierung: Bereitstellungsprovision darf Darlehenszinssatz um mehr als das Doppelte übersteigen

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Bank in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bereitstellungsprovision vorsieht, die den nach der Auszahlung des Darlehens geschuldeten Zinssatz erheblich übersteigt. Mit dieser Aussage hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe die Berufung eines Verbraucherschutzverbandes gegen ein Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.05.2020 zurückgewiesen.

Der klagende Verbraucherschutzverband hat eine Bank auf Unterlassung einer im Bereich der Baufinanzierung verwendeten Vertragsklausel in Anspruch genommen. Nach dieser Klausel schuldet der Darlehensnehmer eine Bereitstellungsprovision von 0,25 Prozent pro Monat in Bezug auf den Darlehensbetrag, der nach Ablauf einer Abbruffrist noch nicht zur Auszahlung gekommen ist.

Diese Klausel hält der Verbraucherschutzverband für inhaltlich unangemessen und deswegen unwirksam. Als Beispiel hat er einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und der beklagten Bank vorgelegt, bei dem ein jährlicher Vertragszins von 1,22 Prozent ab Auszahlung des Darlehens vereinbart war. Die bis zur Auszahlung des Darlehens geschuldete Bereitstellungsprovision von umgerechnet circa drei Prozent pro Jahr übersteigt die nach der Darlehensauszahlung geschuldeten Zinsen also um das nahezu Zweieinhalbfache.

Das OLG Karlsruhe verneint einen Verstoß dieser vertraglichen Gestaltung gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dafür sei die gesetzgeberische Entscheidung maßgeblich, so genannte Preisabreden der sonst vorgesehenen Inhaltskontrolle von vorformulierten Vertragsbedingungen grundsätzlich zu entziehen (§ 307 Absatz 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Bei der Klausel zur Bereitstellungsprovision handele es sich um eine solche Preisabrede. Sie regle gerade die Vergütung der von der Bank erbrachten Sonderleistung, dem Darlehensnehmer den Darlehensbetrag nach Abschluss des Darlehensvertrages auf Abruf bereitzuhalten.

Daneben verstößt die Klausel nach der Auffassung des OLG auch nicht gegen das Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte in § 138 Absatz 1 BGB. Zwar könne ein danach unwirksames "wucherähnliches Kreditgeschäft" nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) vorliegen, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzinssatz relativ um etwa 100 Prozent oder absolut um zwölf Prozentpunkte überschreitet. Diese Rechtsprechung des BGH aus den 1980er- und 1990er-Jahren führe allerdings im vorliegenden Fall aus zwei Gründen nicht zur Sittenwidrigkeit der Vertragsklausel zur Bereitstellungsprovision, unterstreicht das OLG.

Zum einen seien Bereitstellungsprovision und Darlehenszins bereits nicht miteinander vergleichbar, weil diesen Leistungen unterschiedliche Gegenleistungen der Bank gegenüberstehen: Während die Zahlung des Vertragszinses die vom Darlehensnehmer zu erbringende Gegenleistung für die Überlassung der Darlehensvaluta durch die Bank darstellt, sei die Zahlung der Bereitstellungsprovision die Gegenleistung für die von der Bank geschuldete Bereithaltung eines Darlehensbetrags auch nach Ablauf der Abbruffrist.

Zum anderen läge selbst bei einer Vergleichbarkeit des Vertragszinssatzes einerseits und der Bereitstellungsprovision andererseits auch bei einer Zinsdifferenz von rund 250 Prozent in der derzeitigen Niedrigzinsphase kein zu einer Sittenwidrigkeit führendes auffälliges Missverhältnis vor. Bei einer starren Fixierung auf die – aus einer Zeit erheblich höherer Zinssätze stammende – relative 100 Prozent-Grenze in einer Niedrigzinsphase würde bereits ein – in absoluten Zahlen – geringfügiger Zinsunterschied (zum Beispiel 0,6 Prozent statt 0,3 Prozent) zur Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages führen. Ein solcher Unterschied vermöge das Verdikt der Sittenwidrigkeit aber nicht zu begründen. Daher ist nach Auffassung des OLG in Niedrigzinsphasen die absolute Abweichung des effektiven Vertragszinses vom marktüblichen Effektivzins als Maßstab einer Sittenwidrigkeit (mit-) heranzuziehen. Dabei könne ein "Spread" der Immobilienkreditkonditionen von drei Prozentpunkten noch akzeptiert werden; erst eine noch höhere Abweichung wäre als sittenwidrig anzusehen. Im jetzt entschiedenen Fall habe die Zinsdifferenz aber deutlich darunter gelegen. Das OLG hat die Revision zum BGH nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 12.10.2021, 17 U 545/20



Hundezwinger in allgemeinem Wohngebiet darf nicht mehr als zwei Hunde fassen

In einem Eilverfahren hat das Trierer Verwaltungsgericht (VG) eine Nutzungsuntersagungsverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Haltung von mehr als zwei Hunden in einer Außenzwingeranlage als rechtmäßig bestätigt.

Der Antragsteller, Eigentümer eines Grundstücks innerhalb eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiets, hat ohne Baugenehmigung eine Außenzwingeranlage zur Unterbringung von insgesamt vier ausgewachsenen Jagdhunden errichtet. Nachdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises

Bernkastel-Wittlich aufgrund von Nachbarschaftsbeschwerden von der Errichtung der Anlage Kenntnis erlangt hatte, untersagte sie die Nutzung der Zwingeranlage insoweit, als dort mehr als zwei Hunde dauerhaft untergebracht sind. Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und einen Eilantrag bei Gericht gestellt. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, von seinen Hunden gehe kein erhebliches Störpotenzial für die Nachbarschaft aus.

Das VG bestätigte indes nach der im Eilverfahren lediglich gebotenen summarischen Überprüfung die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides. Das Bauvorhaben des Antragstellers sei sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig. Mit der Errichtung eines Hundezwingers zur ständigen Unterbringung von vier Hunden gehe eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung des Grundstücks einher. Die Haltung von vier Hunden in einem allgemeinen Wohngebiet sei nicht von vornherein baurechtlich zulässig oder unzulässig. Indes komme dieser neuen Nutzungsart unter städtebaulichen Gesichtspunkten in einem allgemeinen Wohngebiet eine neue Qualität – vor allem im Hinblick auf die Beachtung des Rücksichtnahmegebots – zu, sodass gerade für derartige Zweifelsfälle die Überprüfung in einem förmlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde erforderlich sei.

Eine entsprechende Baugenehmigung habe der Antragsteller jedoch nicht beantragt. Er könne eine solche auch nicht erhalten, weil sein Vorhaben nicht genehmigungsfähig und damit zudem materiell baurechtswidrig sei. Zwar gehöre zum Wohnen in einem gewissen Rahmen auch die Tierhaltung im Wohngebäude sowie die Errichtung von Anlagen zur Unterbringung von Kleintieren im Gartenbereich. Allerdings dürfe das Maß der zulässigen Tierhaltung in einer durch Wohnnutzung geprägten Umgebung nicht überschritten werden. Dies sei dann der Fall, wenn die Tierhaltung den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbeschäftigung nach Art und Anzahl der Tiere sprengt und geeignet sei, das Wohnen wesentlich zu stören, und damit der Eigenart eines allgemeinen Wohngebietes widerspreche.

In einem allgemeinen Wohngebiet sei in der Regel nur die Haltung von zwei Hunden in einer Außenanlage zulässig. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in Zwingern gehaltene Hunde auch nachts zum Anschlagen neigen und damit die Nachtruhe erheblich stören. Dies gelte insbesondere, wenn mehrere Hunde gleichzeitig gehalten würden. Eine andere Betrachtung könne ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn beispielsweise in der Nachbarschaft bereits vergleichbare Nutzungen vorhanden seien und sich die Bewohner des Baugebiets damit abgefunden hätten, oder sonstige örtliche Besonderheiten bestünden, wie etwa eine aufgelockerte Bebauung mit großen Grundstücken in einem ländlich geprägten Raum oder die Lage des Hundezwingers am Ortsrand. Eine solche Ausnahmesituation sei vorliegend jedoch nicht gegeben. Insbesondere befänden sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens weitere Wohngebäude in Form von Doppelhäusern ohne oder mit nur geringem Grenzabstand. Zudem sei die Öffnung des Hundezwingers zur benachbarten Wohnbebauung hin ausgerichtet. Auch sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Hunde des Antragstellers einen besonders ruhigen Charakter hätten; dem stünden die vorhandenen Nachbarschaftsbeschwerden gegenüber. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 14.12.2021, 7 L 3342/21.TR

Ehe, Familie und Erben

Schenkungsteuer: Zahlungen an beeinträchtigte Nacherben sind abziehbar

Bei der Schenkungsteuer sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung.

Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen haben das Finanzgericht und der BFH dem Kläger Recht gegeben.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenkte zu sichern. Sie könnten daher steuermindernd rückwirkend berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid sei entsprechend zu ändern. Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.05.2021, II R 24/19

Familienheim: Steuerbegünstigung bei Zuerwerb

Erwirbt ein Steuerpflichtiger von Todes wegen eine Wohnung, die an seine selbst genutzte Wohnung angrenzt, kann dieser Erwerb als Familienheim steuerbegünstigt sein, wenn die hinzuerworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar und fügt hinzu, dass der wegen der Beseitigung eines gravierenden Mangels eintretende Zeitverzug der unverzüglichen Selbstnutzung nicht entgegensteht, wenn der Erwerber den Baufortschritt angemessen fördert.

Der Kläger ist Alleinerbe seines im Oktober 2013 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte eine von dem Erblasser bis zu seinem Tod selbst genutzte Doppelhaushälfte. Der Kläger bewohnt seit Längerem eine hieran direkt angrenzende Doppelhaushälfte. Nach dem Abschluss von Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nutzt der Kläger seit August 2016 die – nunmehr zu einer Wohnung verbundenen – beiden Doppelhaushälften selbst.

Laut BFH kommt eine Steuerbefreiung des Erwerbs von Todes wegen nach § 13 Absatz 1 Nr. 4c Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in Betracht. Erforderlich hierfür sei unter anderem, dass der Erwerber der Wohnung diese "unverzüglich", also ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt.

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann nach Ansicht des BFH eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung dann vorliegen, wenn der Erwerber darlegt und glaubhaft macht, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Umstände im Einflussbereich des begünstigten Erwerbers, die nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums zu einer längeren Verzögerung des Einzugs führen (wie zum Beispiel eine Renovierung der Wohnung), seien nur unter besonderen Voraussetzungen nicht dem Erwerber anzulasten. Das könne beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Renovierung deshalb länger hinzieht, weil nach Beginn der Renovierungsarbeiten ein gravierender Mangel der Wohnung entdeckt wird, der vor dem Einzug beseitigt werden muss.

Es obliege dem Erwerber, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu Verzögerungen kommt, die nach der Verkehrsanschauung als unangemessen anzusehen sind. Ein unverhältnismäßiger Aufwand zur zeitlichen Beschleunigung sei jedoch nicht erforderlich. Vielmehr reiche es aus, wenn der Erwerber alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreift.

Eine zeitliche Verzögerung des Einzugs aufgrund von Renovierungsarbeiten sei dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die beauftragten Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat, zum Beispiel wegen einer hohen Auftragslage, nicht rechtzeitig ausführen können.



Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist laut BFH die zeitnahe Räumung beziehungsweise Entrümpelung der erworbenen Wohnung. Verzögert sich der Einzug hingegen deshalb, weil zunächst ein gravierender Mangel beseitigt werden muss, sei eine spätere Entrümpelung der Wohnung unschädlich, wenn sie nicht ihrerseits zu einem verzögerten Einzug führt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.05.2021, II R 46/19

Scheidungsantrag: Keine wirksame Zustellung aus Kanada per WhatsApp

Die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung setzt die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung des Scheidungsantrags voraus. Auslandszustellungen können in Deutschland nicht per WhatsApp erfolgen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main wies deshalb den Antrag auf Anerkennung eines kanadischen Scheidungsurteils zurück.

Der Antragsteller begehrt die Anerkennung eines kanadischen Scheidungsurteils. Die Antragsgegnerin ist Deutsche, der Antragsteller Kanadier. Die Beteiligten hatten in Kanada geheiratet; dort lag auch ihr letzter gemeinsamer Aufenthaltsort, bevor die Antragsgegnerin nach der Trennung nach Deutschland zurückkehrte.

Der Antragsteller trägt vor, er habe beim zuständigen kanadischen Gericht die Ehescheidung beantragt. Die Zustellung dieses Scheidungsantrags an die Antragsgegnerin sei mit Genehmigung des zuständigen kanadischen Gerichts – über seine kanadische Bevollmächtigte – über den Nachrichtendienst WhatsApp erfolgt. Seine Frau habe daraufhin auch geantwortet, sich aber nicht zur Sache eingelassen. Die Scheidung sei dann ausgesprochen worden und nunmehr rechtskräftig.

Das OLG wies den Antrag auf Anerkennung des kanadischen Scheidungsurteils zurück. Es liege ein Anerkennungshindernis vor. Der Scheidungsantrag sei der Antragsgegnerin nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden. Auslandszustellungen könnten in Deutschland nicht per WhatsApp erfolgen. Etwaigen erweiternden Regelungen im Haager Übereinkommen über Zustellung von Schriftstücken im Ausland habe Deutschland widersprochen.

Unerheblich sei, dass die Antragsgegnerin tatsächlich von dem Schriftstück Kenntnis erlangt habe und sie rechtzeitig ihre Rechte hätten wahrnehmen können. Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung setze sowohl die rechtzeitige als auch die ordnungsgemäße Zustellung voraus.

Unschädlich sei zudem, dass die Antragsgegnerin kein Rechtsmittel gegen das kanadische Scheidungsurteil eingelegt habe. Die Möglichkeit eines Rechtsmittels sei nicht mit der Verteidigung gegen die wirksame Zustellung gleichwertig. Die Antragsgegnerin würde andernfalls eine Tatsacheninstanz verlieren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.11.2021, 28 VA 1/21, unanfechtbar

Erbschaftsteuer: Rechtliche Entstehung für Rückrechnung maßgeblich

§ 35b Einkommensteuergesetz sieht eine Rückrechnung dergestalt vor, dass die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im aktuellen Veranlagungsjahr oder den vier vorherigen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben müssen. Dabei haben, wie das Finanzgericht (FG) Hamburg ausführt, Einkünfte in dem Zeitpunkt der Erbschaftsteuer unterlegen, in dem die Erbschaftsteuer rechtlich entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Erbschaftssteuer, der Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Nachlass oder der Zahlung der Erbschaftsteuer komme es hingegen nicht an. Für die Berechnung des Begünstigungszeitraums im Sinne des § 35b EStG sei es zudem unerheblich, ob der Kläger an der rechtzeitigen Antragstellung schuldlos gehindert war.

Gegen den Gerichtsbescheid des FG wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 20/21 anhängig ist.

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 23.08.2021, 1 K 305/19, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Ausnahmegenehmigung zum Parken für Rundfunkanstalt kann auch für Fahrzeuge mit mobiler Technik begehrt werden

Eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt kann einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zum Parken auch für Übertragungswagen mit mobiler Technik haben. Deswegen ist es ermessensfehlerhaft, ihr die Genehmigung mit der Begründung zu versagen, sie sei nur für Fahrzeuge mit fest installierter Technik erteilbar. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Berlin klar.

Die Klägerin beantragte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin eine Ausnahmegenehmigung zum Parken ohne Bewohnerparkausweis oder Parkschein sowie zum Parken auch in einem Halteverbotsbereich für einen Übertragungswagen mit je nach Einzelfall wechselnder, mobiler Übertragungstechnik. Dies lehnte das Bezirksamt unter anderem mit der Begründung ab, eine Ausnahmegenehmigung werde nur für Fahrzeuge mit fest installierter Übertragungstechnik erteilt. Die Klägerin legte Widerspruch ein, den das Bezirksamt zurückwies, da kein dringendes Erfordernis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestehe. Hiergegen wandte sich die Klägerin unter anderem unter Bezugnahme auf die Rundfunkfreiheit und ihre Grundversorgungsaufgabe.

Das VG Berlin hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung stehe im behördlichen Ermessen. Eine solche könne nur in einer besonderen Ausnahmesituation erteilt werden. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Neubescheidung, da das Bezirksamt sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe. Zwar sei das Ermessen nicht so weit reduziert, dass nur die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegenüber der Klägerin ermessensfehlerfrei sei. Jedoch habe das Bezirksamt sein Ermessen insoweit fehlerhaft ausgeübt, als es das dringende Bedürfnis der Klägerin an der begehrten Ausnahmegenehmigung mit der nicht sachgerechten Begründung verneint habe, die Übertragungstechnik sei nicht fest in dem Fahrzeug eingebaut.

Maßgeblich sei vielmehr, ob die Klägerin zur Erfüllung ihres Rundfunkauftrages auf die beantragte Ausnahmegenehmigung dringend angewiesen sei, so das VG. In diesem Zusammenhang komme es insbesondere nicht darauf an, wie viele Fahrzeuge der Klägerin mit fest verbauter Technik bereits für eine Übertragung genutzt würden. Vielmehr obliege es auf der Grundlage der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz allein der Klägerin zu entscheiden, wie viele Fahrzeuge sie für ihre journalistische Arbeit benötige und mit welcher Technik diese ausgestattet zu sein hätten. Hierzu dürfe das Bezirksamt keine Überlegungen anstellen.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg gestellt werden. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 05.10.2021, VG 11 K 181/21

Gutgläubiger Erwerb eines Familienarchivs durch das Militärgeschichtliche Museum

Das LG Koblenz hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das Militärgeschichtliche Museum der Bundeswehr das Familienarchiv einer in der NS-Zeit wegen ihres Glaubens verfolgten Familie an die Glaubensgemeinschaft herausgeben muss.

Die Klägerin ist eine in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte Glaubensgemeinschaft. Beklagt war die Bundesrepublik Deutschland, die das Militärgeschichtliche Museum der Bundeswehr führt. Zwei der Glaubensgemeinschaft angehörende Brüder waren während der NS-Zeit hingerichtet worden, weil sie aus Glaubensgründen den Wehrdienst verweigert hatten. Diese und weitere Geschehnisse dokumentierte eine Schwester der Hingerichteten in einem umfangreichen Familienarchiv. Sie verfügte, dass die Unterlagen nach ihrem Tode der Glaubensgemeinschaft zukommen sollten.

Als sie im Jahr 2005 starb, befand sich das Archiv im Besitz eines weiteren Bruders, der ein Buch über das Schicksal seiner Familie veröffentlicht hatte. Von ihm kaufte die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 die Unterlagen für die Sammlung des Militärgeschichtlichen Museums der Bundeswehr zum Preis von 4.000,-- € an. In dem Kaufvertrag versicherte der Verkäufer ausdrücklich, Eigentümer des Archivs zu sein. Auch er ist inzwischen verstorben.



Die Klägerin meinte, die Beklagte könne nicht Eigentümerin des Familienarchivs geworden sein. Der Bruder sei nicht zum Verkauf berechtigt gewesen. Der Wille der Verfasserin, dass die Dokumente im Besitz der Glaubensgemeinschaft bleiben sollten, sei zu respektieren. Die Beklagte müsse daher das Archiv wieder herausgeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Beklagte habe gutgläubig das Eigentum an dem Archiv erworben und sei daher nicht zur Herausgabe verpflichtet. Auch ein Nichteigentümer könne eine Sache wirksam veräußern, wenn der Käufer ihn für den Eigentümer halten dürfe. Die Beklagte habe darauf vertrauen können, dass der Verkäufer selbst Eigentümer des Familienarchivs war. Sie habe als Betreiberin des Museums keinerlei Anhaltspunkte für das Gegenteil gehabt. Der Verkäufer sei als Eigentümer aufgetreten und ihr von der Klägerin selbst als Ansprechpartner für die Familiengeschichte benannt worden. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte vor dem Ankauf nicht von sich aus weitere Nachforschungen zu den Hintergründen der zu erwerbenden Museumsstücke anstellen müssen.

Zwar sei ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen, wenn die Sache dem wahren Eigentümer abhanden gekommen sei, er den Besitz also nicht freiwillig verloren habe. Es sei aber von der Klägerin zu beweisen, dass der Verkäufer das Archiv ohne Zustimmung seiner Schwester an sich genommen habe. Die Klägerin habe diesen Beweis nicht erbracht. Vielmehr sei nach der vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme davon auszugehen, dass der Verkäufer das Familienarchiv mit Zustimmung der Verfasserin, seiner Schwester, aufbewahrte.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

LG Koblenz, Pressemitteilung vom 18.01.2022 zu Urteil vom 18.11.2021, 10 O 123/21

Rechtsgerichtete Aktivitäten bei Facebook lassen an luftverkehrsrechtlicher Zuverlässigkeit zweifeln

Aus rechtsgerichteten und fremdenfeindlichen Aktivitäten bei Facebook kann auf eine luftverkehrsrechtliche Unzuverlässigkeit geschlossen werden. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln den Eilantrag eines Luftsicherheitsassistenten abgelehnt.

Der bei einer externen Firma beschäftigte Antragsteller war seit mehr als zehn Jahren als Kontrollperson für Fracht und Post am Flughafen Köln/Bonn tätig. Die hierfür nach dem Luftsicherheitsgesetz erforderliche Zuverlässigkeitsfeststellung erhielt er von der Bezirksregierung Düsseldorf zuletzt im Jahr 2019. Nachdem diese vom Innenministerium auf entsprechende Aktivitäten des Antragstellers bei Facebook hingewiesen worden war, widerrief sie die Zuverlässigkeitsfeststellung. Hiergegen erhob der Antragsteller Klage und begehrte im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, um – jedenfalls vorläufig – weiterhin seiner Berufstätigkeit am Flughafen nachgehen zu können.

Diesen Eilantrag hat das Gericht abgelehnt. Aufgrund einer Gesamtschau der Aktivitäten des Antragstellers auf Facebook bestünden hinreichende Zweifel an seinem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit an seiner luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit. So sei der Antragsteller in rechtsgerichteten szenebekanntenen Facebook-Gruppen Mitglied und habe dort auch aktiv kommentiert beziehungsweise Memes gepostet. Seine Sympathie zu weiteren Gruppen habe er durch die Angabe "Gefällt mir" zum Ausdruck gebracht.

Bei den fraglichen Gruppen handele es sich um gegen Migration gerichtete, nationalistische und rechtsextreme Gruppen sowie solche mit Reichsbürger-Bezug. Von ihm gepostete Bilder und Kommentare unter szenetypischer Verweisung auf Artikel 20 Grundgesetz, in dem unter anderem das so genannte Widerstandsrecht statuiert ist, sowie auf den Film "V wie Vendetta" belegten, dass der Antragsteller gewaltsamen Widerstand gegen den Staat propagiere. Zahlreiche Kommentare diffamierten Politiker und zeigten zudem fremden- und islamfeindliche Bezüge.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 14.12.2021, 18 L 1967/21

Staat & Verwaltung

Recht auf Reparatur: Konsultation zu nachhaltigem Konsum von Gütern gestartet

Die Europäische Kommission hat am 11.01.2022 eine öffentliche Konsultation über den nachhaltigen Konsum von Gütern eingeleitet. Interessierte können ihre Meinung bis zum 05.04.2022 abgeben. Die Konsultation findet im Rahmen der im Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 angekündigten Gesetzesinitiative zum Recht auf Reparatur statt.

"Um unsere Ziele für den ökologischen Wandel zu erreichen, müssen wir sicherstellen, dass Ressourcen nachhaltig genutzt werden", erklärte Didier Reynders, Kommissar für Justiz und Verbraucher. "Um die Kreislaufwirtschaft und den nachhaltigen Konsum zu fördern, sollten fehlerhafte Produkte nicht entsorgt, sondern repariert werden, damit die Verbraucher sie so lange wie möglich nutzen können."

Die öffentliche Konsultation soll die Herausforderungen angehen, mit denen Verbraucher konfrontiert sind, wenn sie versuchen, kaputte Produkte zu reparieren. Sie wird die Erfahrungen und Meinungen von Herstellern, Verkäufern, Behörden, Wissenschaftlern und Nichtregierungsorganisationen zusammenführen.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen in die Initiative der Kommission zum Recht auf Reparatur einfließen, die darauf abzielt, den nachhaltigen Konsum zu verbessern, indem die Nutzungsdauer von Gütern zum Beispiel durch Reparaturen verlängert wird. Die Kommission kündigte an, Maßnahmen zu prüfen, die die Reparatur während und nach der gesetzlichen Gewährleistungsfrist fördern. Sie werde eng mit der Initiative für nachhaltige Produkte der Kommission verknüpft sein, die darauf abzielt, Produkte und Güter, die in der EU auf den Markt gebracht werden, nachhaltiger zu gestalten.

Europäische Kommission, PM vom 12.01.2022

Faire Besteuerung: EU-Kommission sagt Briefkastenfirmen den Kampf an

Die Europäische Kommission hat am 22.12.2021 eine Initiative im Kampf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke vorgestellt. "Durch die künftigen Überwachungs- und Berichterstattungspflichten für Briefkastenfirmen wird es für diese schwieriger sein, sich unfaire Steuervorteile zunutze zu machen, und für die nationalen Behörden leichter, missbräuchliche Nutzungen von Briefkastenfirmen aufzudecken", so Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis.

Der Vorschlag zielt auf Unternehmen in der EU, die keine oder nur eine minimale Geschäftstätigkeit unterhalten. Sie sollen keine Steuervorteile in Anspruch nehmen können und die Steuerzahler nicht finanziell belasten. Hierdurch sollen auch faire Wettbewerbsbedingungen für die große Mehrheit der europäischen Unternehmen sichergestellt werden, die für die wirtschaftliche Erholung der EU eine entscheidende Rolle spielen. Außerdem werde dafür gesorgt, dass die normalen Steuerzahler keine zusätzliche finanzielle Belastung tragen müssen, weil andere vermeiden wollen, ihren fairen Anteil zu zahlen, so die Kommission.

Briefkastenfirmen könnten nützliche gewerbliche und geschäftliche Funktionen erfüllen, doch würden sie von einigen internationalen Konzernen und auch von Einzelpersonen missbräuchlich dazu genutzt, um eine aggressive Steuerplanung zu betreiben oder Steuern zu hinterziehen. Einige Unternehmen lenkten Finanzströme an Briefkastenfirmen in Ländern und Gebieten, die keine oder nur sehr niedrige Steuersätze haben oder in denen Steuern leicht umgangen werden können. In ähnlicher Weise könnten auch Einzelpersonen auf Briefkastenfirmen zurückgreifen, um Vermögenswerte und Immobilien am Fiskus vorbei zu schleusen, entweder in ihrem Wohnsitzland oder in dem Land, in dem sich das Vermögen befindet.



Der für Wirtschaft zuständige Kommissar Paolo Gentiloni merkte seinerseits an: "Mit diesem Vorschlag werden die Schrauben für Briefkastenfirmen enger gezogen: Durch die neuen Transparenzstandards kann die missbräuchliche Nutzung dieser Gesellschaften für Steuerzwecke leichter aufgedeckt werden. Der Vorschlag sieht objektive Indikatoren vor, anhand von denen die nationalen Steuerbehörden einfacher feststellen können, ob Firmen lediglich auf dem Papier bestehen: Ist dies der Fall, gelten für das Unternehmen neue steuerliche Aufzeichnungspflichten, und es verliert seinen Anspruch auf Steuervergünstigungen. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt in unserem Kampf gegen Steuervermeidung und -hinterziehung in der Europäischen Union."

Der Vorschlag soll nach Annahme durch die Mitgliedstaaten am 01.01.2024 in Kraft treten. Er ist eine der Initiativen im Instrumentenkasten der Kommission zur Bekämpfung missbräuchlicher Steuerpraktiken.

Europäische Kommission, PM vom 22.12.2021

Flüge von und zu kleinen Inseln in Deutschland: EU-Kommission genehmigt Beihilfeverlängerung zur Luftverkehrssteuer

Die Europäische Kommission hat am 30.11.2021 die Verlängerung einer bestehenden deutschen Beihilferegelung genehmigt, die Flüge mit ausgewählten Gruppen von Fluggästen von und zu bestimmten kleinen und abgelegenen deutschen Inseln von der deutschen Luftverkehrssteuer befreit. Die ursprünglich bis Ende 2021 genehmigte Regelung wird bis zum 31.12.2027 verlängert.

Im Rahmen der Regelung werden Luftverkehrsunternehmen, die die förderfähigen Strecken von und zu den förderfähigen Inseln bedienen, von der Luftverkehrssteuer befreit. Das gilt sowohl für Fluggäste mit Wohnsitz auf diesen Inseln als auch für andere Kategorien von Fluggästen, einschließlich Fluggästen, die eine medizinische Behandlung benötigen, und für Beamte, die auf den Inseln arbeiten. Die Fluggesellschaften geben die Steuerbefreiung dann in vollem Umfang an die Fluggäste weiter, die von der Zahlung der Steuer befreit werden. Die Regelung steht allen Luftfahrtunternehmen offen, die Flüge aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anbieten, die auf allen oder einem Teil der förderfähigen Strecken durchgeführt werden, und gilt für Flüge zwischen den förderfähigen inländischen Inseln und allen förderfähigen Zielen im EWR. Die Regelung zielt darauf ab, die Verbindungen zwischen den Inseln und dem Festland zu verbessern. Die Kommission hat die Maßnahme nach den EU-Beihilfevorschriften und insbesondere nach den Luftverkehrsleitlinien 2014 geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme im Hinblick auf das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht diskriminierend ist, den Endverbrauchern tatsächlich zugutekommt und einen sozialen Charakter hat. Außerdem böten die förderfähigen Strecken eine Verbindung zu einer benachteiligten Region. Daher könne die Beihilfe im Einklang mit den in den Luftverkehrsleitlinien festgelegten Bedingungen die gesamte Bevölkerung der Region erfassen. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Verlängerung mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar ist. Europäische Kommission, PM vom 30.11.2021

Verwaltungsrecht: Musik darf nach 22 Uhr verboten werden, Schach und Gummitwist nicht

In einem Park mit angrenzender Seepromenade darf es behördlich verboten werden, Musik über Bluetooth-Lautsprecher nach 22 Uhr abzuspielen. Laute Musik in der Zeit der Nachtruhe kann die Gesundheit der Anwohner gefährden. Der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zähle zu den "überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern".



Allerdings darf nicht auch gleichzeitig untersagt werden, dass die Besucher dort Spiele spielen (wie Schach, Karten- oder Würfel- und Brettspiele, aber auch Bewegungsspiele wie Fangen, Verstecken oder Gummitwist). Es gebe keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass jegliche Art des Spielens (...) zu einer Störung der Nachtruhe (...) führen könne.

VGH Baden-Württemberg, 1 S 1894/21

Bußgeld & Verkehr

Fahrschulen: Mehr Online-Unterricht

Die Fahrausbildung soll digitaler werden: Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium des Innern und für Heimat haben dem Bundesrat den Entwurf einer 15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften übersandt. Mit dieser Verordnung sollen insbesondere einheitliche Rahmenbedingungen für Ausnahmen für Online-Angebote in der Fahrschulerausbildung geschaffen werden, die sich während der Corona-Pandemie bewährt haben.

Das bereits mit den Ländern beratene Konzept sieht bundeseinheitliche Rahmenbedingungen vor, unter denen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Wege von Ausnahmen digitalen Theorieunterricht in Fahrschulen zulassen können. Den obersten Landesbehörden soll in begründeten Ausnahmefällen, in denen in den Fahrschulen kein Präsenzunterricht möglich ist, die Möglichkeit eröffnet werden, Genehmigungen auch für digitalen Unterricht zu erteilen. Geprüft wird außerdem, inwieweit über diese Ausnahmesituation hinaus der Fahrschulunterricht weiter digitalisiert werden kann.

Daneben enthält die Verordnung Regelungen, damit die Nutzung von modernen Fahrerassistenzsystemen auch in der praktischen Prüfung berücksichtigt werden kann. Außerdem werden die Vorgaben für die zum 01.04.2021 geschaffene Möglichkeit präzisiert, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird.

Neu ist ebenfalls: Die Sperrfristen für die Wiederholung einer Fahrerlaubnisprüfung werden verlängert, wenn die Fahrerlaubnisprüfung wegen einer Täuschungshandlung nicht bestanden wurde. Darüber hinaus habe eine erste Evaluierung des Fahrlehrerrechts Verbesserungspotenzial aufgezeigt, das kurzfristig insbesondere durch Änderungen an den Rahmenlehrplänen für die Fahrlehrerausbildung umgesetzt werden sollte, so das Bundesverkehrsministerium.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 07.01.2022

Verkehrsrecht: Wenn ein Bonbon die Messung beeinflusst

Ein Atemalkoholtest kann dann nicht verwertbar sein, wenn der getestete Autofahrer kurz zuvor ein Bonbon gelutscht und dies unmittelbar vor dem Pusten heruntergeschluckt hatte. Es ist dann fraglich, ob die Atemalkoholkontrolle unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden ist.

In dem konkreten Fall wurde ein Autofahrer zum Atemalkoholtest "gebeten". Der Wert zeigte eine Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l, womit die Schwelle von 0,25 mg/l knapp überschritten war. Der Mann ging gegen die Strafe an (die hier 500 Euro und den Entzug des Führerscheins für die Dauer von 2 Monaten ausmachte). Zwar habe das Bonbon den Wert nicht verfälscht. Jedoch wick die Messung von den gesetzlichen Rahmenbedingungen eines Atemalkoholtests ab. Es müsse eine Kontrollzeit von zehn Minuten eingehalten werden, in der keinerlei Substanz zu sich genommen werden dürfen.

OLG Dresden, 22 Ss 672/20 (B)

Verdienstausfallschaden nach Verkehrsunfall: Schätzung möglich

Nach einem Verkehrsunfall kann man Anspruch auf einen Verdienstausfallschaden haben. Dieser Anspruch kann auch dauerhaft sein. Ist der Geschädigte ein Schüler, kann anhand möglicher Berufswünsche der Verdienstausfallschaden geschätzt werden. Begründet er seine Berufswünsche aber nicht ausreichend, wird ein Mindestberufsschaden geschätzt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. August 2021 (AZ: 1 U 68/19), wie die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltverein (DAV) mitteilt.



Der Kläger war Beifahrer als der Fahrer gegen einen Baum fuhr. Er erlitt dabei ein Schädel-Hirn-Trauma. Über mehrere Wochen musste er stationär behandelt werden, anschließend wiederholt ambulant. Vor seiner schweren Verletzung besuchte er die zwölfte Klasse des Gymnasiums. Nach dem Studium wollte er den Beruf des Wirtschaftspsychologen ergreifen. Nach dem Unfall lernte er den Beruf eines gestaltungstechnischen Assistenten, den er aber unfallbedingt nicht ausüben kann. Er verlangte einen Erwerbsschaden nach dem Beruf eines Wirtschaftspsychologen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts hatte der Kläger allerdings seinen Berufswunsch nicht durch weitere Angaben unterfüttert. Und dies, obwohl das Gericht ihm mehrfach den Hinweis gab, im Einzelnen vorzutragen, dass er den Beruf ergriffen hätte. Er trug nichts zu seinem besonderen Interesse an psychologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen vor. Auch nicht, dass er sich über den Beruf erkundigt hätte oder aus seinem Freundes- oder Verwandtenkreis einen konkreten Bezug gebe. Es fehle auch eine einer Darlegung, dass er sich durch Literatur oder das Internet über den Beruf und seine Tätigkeitsfelder oder über Verdienst- oder Karrieremöglichkeiten informiert hätte. Auch habe er keinerlei Angaben zu seinen schulischen Leistungen gemacht. Daraufhin sah das Gericht seine Klage nicht vollends als schlüssig an. Die Anforderung an den Vortrag des Geschädigten dürfte nicht überspannt werden. Es sei auch zu berücksichtigen, dass es Schwierigkeiten in der Beurteilung des hypothetischen Verlaufs gebe. Der Unfall habe sich zu einem Zeitpunkt ereignet, als der Kläger sich noch am Anfang seiner beruflichen Entwicklung befand. Es gab aber keinerlei Anhaltspunkte, dass der Geschädigte erwerbslos geblieben wäre. Daher legte das Gericht das niedrige Einkommen eines gestaltungstechnischen Assistenten als Mindestschaden zu Grunde. Von dem Bruttobetrag zog es 30 % Abgaben ab und kam damit zu einem monatlichen Erwerbsschaden in Höhe von 1785 € netto. DAV, Pressemitteilung vom 05.01.2022 zu Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.08.2021, 1 U 68/19

Neue Förderrunde für Abbiegeassistenten

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unterstützt auch in diesem Jahr den Einbau von Abbiegeassistenten. Es gibt weiterhin zwei Möglichkeiten, eine Förderung zu beantragen.

Das De-Minimis-Programm geht in eine neue Runde – das Förderprogramm zur Unterstützung von Maßnahmen für Sicherheit und Umwelt für Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. Auch Abbiegeassistenten für Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen werden darüber wieder gefördert.

Seit dem 21. Januar können im Rahmen des Förderprogramms "Abbiegeassistenzsysteme" neue Anträge für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen und Busse mit mindestens neun Sitzplätzen gestellt werden. Bundesminister Volker Wissing erklärte dazu: "Jeder Abbiegeassistent, den wir fördern, bedeutet mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer. Deshalb setzen wir unsere Förderung auf zwei Ebenen fort. Mein Dank gilt allen, die bereits mit Abbiegeassistent unterwegs sind – oder ihn jetzt beantragen. Wer mit Abbiegeassistent fährt, ist ein Vorbild und schützt Leben." Die Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen steht auf zwei Säulen:

- Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs können den Einbau von Abbiegeassistenten in schwere Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen seit 7. Januar 2022 wieder über das De-Minimis-Programm fördern lassen.
- Alle anderen (bspw. Kommunen, Reisebus-Unternehmen, kommunale Unternehmen) können ihre Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse ab neun Sitzplätzen über unser Förderprogramm "Abbiegeassistenzsysteme" fördern lassen. Die Förderperiode startet hier am 21. Januar. Im Förderprogramm "Abbiegeassistenzsysteme" sind für 2022 insgesamt 9,25 Millionen Euro vorgesehen.

Anträge können jeweils beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gestellt werden.

Rückfragen zur Förderung und zur "Aktion Abbiegeassistent" können auch per Mail an das BMDV gestellt werden:

abbiegeassistent@bmdv.bund.de.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Mitteilung vom 07.01.2022

Verkehrsrecht: Den gesetzten Blinker muss der Busfahrer beweisen

Zwar darf ein Bus von einer Haltestelle aus in den fließenden Verkehr einfahren, wenn er den Blinker setzt und sich vergewissert, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht stark abbremsen müssen.



Kommt es bei einem solchen Einfädelungsvorgang zu einem Zusammenstoß mit einem – langsam fahrenden – Pkw, so muss der Busfahrer beweisen, dass er den Blinker gesetzt hat, bevor er angefahren ist. Kann er das nicht, so muss der Busunternehmer drei Viertel des Schadens tragen.

OLG Celle, 14 U 96/21

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Lipofilling statt Silikonimplantat: Krankenkasse muss auch Folge-OP zahlen

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) muss nach der Bewilligung einer Brustoperation auch die notwendige Folge-OP tragen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden.

Zugrunde lag das Verfahren einer 33-jährigen Frau, die eine einseitige, tubuläre Fehlbildung der Brust hatte. Zur Korrektur der Asymmetrie wurde 2017 eine Transplantation von Eigenfett aus Unterbau und Flanken vorgenommen und von der Kasse bezahlt. Ein halbes Jahr später zeigte sich bei einer Verlaufskontrolle, dass der Seitenunterschied noch nicht vollständig beseitigt war.

Die Kasse lehnte eine Folge-OP ab, da sie ursprünglich nur einer Korrektur mittels Implantats zugestimmt habe. Da die verbleibende Asymmetrie auch nur relativ geringfügig sei und keine Entstellung mehr darstelle, sei eine Nachoperation medizinisch nicht notwendig. Eine Kompensation durch einen Push-Up-BH sei zumutbar und ausreichend.

Dem hielt die Frau entgegen, dass die Ärzte ihr wegen des jungen Alters zu einem Lipofilling geraten hätten. Dabei sei es normal, dass weiteres Eigenfett in einer zweiten OP transplantiert werden müsse, da ein Teil resorbiert werde und sich auch manchmal so genannte Ölzysten bildeten. Die Ärzte hätten ihr außerdem versichert, dass eine Folge-OP kein Problem darstelle, wenn die Kasse einmal bewilligt hätte.

Das LSG hat die Rechtsauffassung der Klägerin in Ergebnis bestätigt. Die einseitige Fehlbildung der Brust sei im medizinischen Sinne eine behandlungsbedürftige Krankheit. Hierfür bestehe eine Leistungspflicht der GKV, die sich auch auf eine notwendige Folge-OP erstrecke. Die Brustrekonstruktion sei mit der Erstoperation noch nicht vollständig abgeschlossen, da die Volumenunterschiede methodenbedingt seien. Ob eine Nachkorrektur erforderlich sei, falle vornehmlich in den Entscheidungsbereich der behandelnden Ärzte. Gegen einen Leistungsanspruch spreche auch nicht die Entscheidung gegen ein Silikonimplantat, da die Konkretisierung des Anspruchs nicht der GKV, sondern den behandelnden Ärzten obliege.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.10.2021, L 4 KR 417/20

Auto-"Verpfändung" wegen Verstoßes gegen Pfandleihverordnung unwirksam

Das Landgericht (LG) München I hat der Klage eines Kraftfahrzeughalters gegen ein Pfandleihhaus stattgegeben. Die von den Parteien geschlossenen Verträge über Kauf und Rückkauf des Fahrzeugs (so genanntes Cash & Drive) seien wegen Umgehung der Verbraucherschützenden Vorschriften der Pfandleihverordnung unwirksam.

Die Beklagte betreibt bundesweit ein staatlich zugelassenes Pfandleihhaus mit Onlineanbindung und bietet dort den Service "Cash & Drive" an. Der Kläger suchte aufgrund akuten Geldbedarfs die Niederlassung der Beklagten in München auf. Er unterzeichnete dort zwei Verträge. Mit dem ersten Vertrag verkaufte er sein Fahrzeug an die Beklagte zu einem Preis von 7.500 Euro; mit dem zweiten mietete er das Fahrzeug für sechs Monate zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von 637,50 Euro zurück. Allen Zahlungsverpflichtungen kam der klagende Kraftfahrzeughalter regelmäßig nach.

Nach Ablauf der Mietzeit ließ die Betreiberin des Pfandleihhauses das Fahrzeug polizeilich bei dem Kraftfahrzeughalter sicherstellen. In einem gerichtlichen Eilverfahren erwirkte dieser die Rückgabe des Fahrzeugs. Die Beklagte hatte das sichergestellte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits zum Weiterverkauf an einen Fahrzeughändler weitergegeben. Der Kraftfahrzeughalter klagte daraufhin, weil er die beiden Verträge für unwirksam hielt. Er verlangte die Feststellung, dass die Klage trotz zwischenzeitlicher Rückgabe des Fahrzeugs ursprünglich begründet war, die Herausgabe von Zweitschlüssel und der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die Erstattung der von ihm an die Beklagte geleisteten Zahlungen.

Dagegen wendete die Beklagte ein, der Kläger sei bereits durch das gerichtliche Eilverfahren wieder zu seinem Auto gekommen. Die jetzige Klage sei daher überholt und unbegründet. Für den Fall, dass das Gericht anderer Auffassung sei, verlangte die Beklagte im Wege der Aufrechnung die Rückzahlung des Kaufpreises.



Das LG München I hat dem Kläger Recht gegeben. Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge seien zwar mit "Kaufvertrag" beziehungsweise "Mietvertrag" überschrieben. Der Sache nach diene das Prinzip "Cash & Drive" allerdings der Verschaffung kurzfristiger Liquidität gegen Übergabe einer Sicherheit. Die von der Beklagten angebotene vertragliche Konstruktion stehe wirtschaftlich damit einem Darlehen mit Sicherungsübereignung gleich. Ein Darlehen dürfe die Beklagte jedoch nicht ausgeben, da es ihr an einer Banklizenz fehle, so das LG. Durch die Verträge werde ein "verschleiertes Pfandleihgeschäft" abgeschlossen.

Die Schutzvorschriften der Pfandleihverordnung würden damit umgangen. Die Beklagte sei in diesem Fall – anders als normalerweise im Pfandleihgeschäft – an keinerlei rechtliche Rahmenbedingungen gebunden, obwohl sie faktisch dasselbe Geschäft betreibe. Auch der von ihr generierte Pfandzins sei weit höher als von der Pfandleihverordnung vorgesehen. Im Ergebnis seien damit die zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge nichtig. Die von der Beklagten geforderte Rückzahlung des Kaufpreises komme nicht in Betracht, weil die Beklagte den Gesetzesverstoß und damit die Nichtigkeit der Verträge selbst herbeigeführt habe. Das Urteil des LG München I ist nicht rechtskräftig. Landgericht München I, 40 O 590/21, nicht rechtskräftig

Online-Versandapotheke darf im Bestellvorgang das Geburtsdatum nicht bei jedem Produkt abfragen

Eine Online-Versandapotheke ist nicht berechtigt, unabhängig von der Art des bestellten Medikamentes das Geburtsdatum des Bestellers abzufragen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover entschieden und die Klage einer Online-Versandapotheke abgewiesen.

Die Klägerin ist eine Firma mit Sitz in Niedersachsen und Betreiberin einer Online-Versandapotheke. Die beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) wies sie mit Bescheid vom 08.01.2019 an, es zu unterlassen, unabhängig von der Art des bestellten Medikamentes das Geburtsdatum des Bestellers/der Bestellerin zu erheben und zu verarbeiten. Zudem wies sie die Klägerin zur Unterlassung der Verwendung der im Bestellprozess erhobenen Anrede (Herr/Frau) an, soweit Gegenstand der Bestellung Medikamente seien, die nicht geschlechtsspezifisch zu dosieren und/oder einzunehmen seien.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Da sie bereits vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Anrede "Herr/Frau" die Auswahloption "ohne Angabe" in ihrem Bestellformular eingefügt hatte, haben die Parteien das Verfahren diesbezüglich übereinstimmend für erledigt erklärt.

Bezüglich der Abfrage des Geburtsdatums trug die Klägerin vor, aufgrund der für Apotheker geltenden Berufsordnung bestimmten Beratungsobliegenheiten zu unterfallen. Hierzu gehöre auch die Pflicht zur altersgerechten Beratung. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, müsse eine entsprechende Abfrage im Bestellprozess erfolgen. Zudem habe sie ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob der Besteller beziehungsweise die Bestellerin volljährig und damit voll geschäftsfähig sei.

Dem ist das VG nicht gefolgt. Es hat zunächst klargestellt, dass der von der LfD gerügte Bestellvorgang sich nur auf rezeptfrei erwerbende Produkte beziehe. Die Verarbeitung des Geburtsdatums in diesem Bestellvorgang habe nach Ansicht der Kammer zumindest für solche Produkte zu unterbleiben, die keine altersspezifische Beratung erforderten. Ein Blick auf die von der Klägerin auf ihrer Webseite angebotenen Produktpalette zeige, dass sie eine große Zahl von Drogerieartikeln aber auch apothekenpflichtigen Medikamenten anbiete, die nicht altersspezifisch zu dosieren seien. Für diese Produkte könne in der Datenschutzgrundverordnung – nachdem sich die Klägerin bislang von ihren Kunden im Bestellprozess auch keine Einwilligung zur Datenverarbeitung einhole – keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung gefunden werden. Soweit die Klägerin die Geschäftsfähigkeit ihrer Kunden überprüfen wolle, so erfordere das datenschutzrechtliche Prinzip der Datenminimierung, dass lediglich die Volljährigkeit und nicht das genaue Geburtsdatum abgefragt werde.

Gegen die Entscheidung kann vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 09.11.2021, 10 A 502/19, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

EU-Regeln zu digitalen Inhalten und zum Verkauf von Waren in Kraft getreten

Am 01.01.2022 sind neue EU-Vorschriften zu digitalen Inhalten und zum Verkauf von Waren in Kraft getreten. Von nun an werde es für Verbraucher und Unternehmen einfacher sein, digitale Inhalte, digitale Dienstleistungen und Waren sowie "intelligente Waren" EU-weit zu kaufen und zu verkaufen, kommentiert die Europäische Kommission.

Mit den neuen Vorschriften für digitale Verträge würden die Verbraucher geschützt, wenn digitale Inhalte (zum Beispiel heruntergeladene Musik oder Software) und digitale Dienstleistungen mangelhaft sind, so die Kommission. Sie hätten einen Rechtsanspruch auf eine Lösung, zum Beispiel eine Preisminderung, oder sie könnten den Vertrag kündigen und eine Rückerstattung erhalten.

Die Richtlinie über den Verkauf von Waren werde das gleiche Schutzniveau für Verbraucher gewährleisten, wenn sie in der EU online oder in einem Geschäft einkaufen; und sie gelte für alle Waren, einschließlich Waren mit digitalen Komponenten (zum Beispiel einen intelligenten Kühlschrank).

In den neuen Vorschriften werde die Mindestgarantiezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Verbraucher die Ware erhält, beibehalten, und es werde eine einjährige Frist für die Umkehr der Beweislast zugunsten des Verbrauchers vorgesehen. In der Praxis bedeutet dies laut Kommission, dass der Verkäufer während des ersten Jahres beweisen muss, dass die Ware nicht von Anfang an fehlerhaft war.

Die meisten Mitgliedstaaten hätten sowohl die Richtlinie über digitale Inhalte als auch die Richtlinie über den Verkauf von Waren vollständig umgesetzt. Die Kommission kündigte an, die Umsetzung in den übrigen Mitgliedstaaten genau zu überwachen. Tatsächlich liefen bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die ihre Umsetzungsmaßnahmen noch nicht mitgeteilt hätten. Europäische Kommission, PM vom 03.01.2021

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Bio-Anbauflächen kann Schadenersatzanspruch begründen

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einem Rechtsstreit, in dem vier Landwirte über die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln von konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auf ihre Bio-Anbauflächen streiten, zwei der drei Beklagten insbesondere zum Ausgleich von Schäden in Höhe von gut 10.000 beziehungsweise 40.000 Euro verurteilt. Im Übrigen hat das OLG das klageabweisende Urteil des Landgerichts Paderborn vom 14.03.2016 (4 O 420/14) bestätigt. Die Revision hat das OLG nicht zugelassen.

Nach den Begutachtungen durch Sachverständige stehe fest, dass der durch zwei der drei Beklagten im Oktober 2013 mit dem Pflanzenschutzmittel Malibu ausgebrachte Wirkstoff Pendimethalin durch Abdrift auf Felder des klagenden Landwirts gelangt sei. Hierdurch sei eine den zulässigen Höchstwert für den Ökolandbau überschreitende Belastung mit dem vorgenannten Wirkstoff verursacht worden, weshalb die angebauten Pflanzen insgesamt nicht mehr vermarktungsfähig gewesen seien. Dies widerspreche dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen ökologischem und konventionellem Landbau als jeweils zulässige Bewirtschaftungsarten.

Die von den beiden verurteilten Landwirten für das Aufbringen gewählten Düsen – und bei einem Landwirt zudem der verwendete (Applikations-)Druck – hätten nicht der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft entsprochen, um eine Abdrift zu verhindern. Sie seien dem Kläger daher zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens – vor allem zum Ausgleich des ausgefallenen Ertrags bei einem Verkauf der Pflanzen – verpflichtet.

Bei dem dritten beklagten Landwirt konnte das OLG auf der Grundlage der sachverständigen Begutachtungen allerdings nicht feststellen, dass dieser durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf ein Feld des Klägers eingewirkt hätte.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 18.11.2021, 24 U 74/16, nicht rechtskräftig



Unzulässige Preisabsprachen: Bundeskartellamt verhängt Bußgeld gegen Audioprodukte-Hersteller Bose

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat gegen die Bose GmbH eine Geldbuße in Höhe von insgesamt knapp sieben Millionen Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt.

Bose produziert und vertreibt hochwertige Produkte im Bereich der Unterhaltungselektronik. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Vertrieb von Audioprodukten, insbesondere Lautsprechern und Kopfhörern. Eingeleitet wurde das Verfahren im Zusammenhang mit einem Amtshilfersuchen der österreichischen Wettbewerbsbehörde und einer Durchsuchungsaktion im März 2018.

"Wir werfen der Bose GmbH vor, über Jahre hinweg die freie Preisbildung bei dem Vertrieb ihrer Audioprodukte durch beteiligte Vertragshändler eingeschränkt zu haben", sagte BKartA-Präsident Andreas Mundt. Das Unternehmen habe darauf hingewirkt, dass etwa Kopfhörer oder Lautsprecher nicht erheblich unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) angeboten werden. Das gehe zulasten des Preiswettbewerbs und grundsätzlich zulasten der Verbraucher.

Mitarbeiter von Bose haben laut BKartA neben den üblichen Verhandlungen über Einkaufspreise mit den betroffenen Vertragshändlern auch Abstimmungsmaßnahmen über Verkaufspreise getroffen. Diese Abstimmungen hätten sich grundsätzlich auf eine Anhebung der Verkaufspreise bezogen; teilweise seien diese auch konkret vereinbart worden. Hierdurch habe verhindert werden sollen, dass die Verkaufspreise der Vertragshändler – aus Sicht von Bose – zu sehr von den unverbindlichen Preisempfehlungen abwichen. Dies hätten Bose-Mitarbeitern kontrolliert. Bei Abweichungen sei es wiederholt zu Interventionen von Bose gekommen und die angesprochenen Händler hätten das beanstandete Verhalten teilweise abgestellt. Die betroffenen Händler hätten dies dadurch unterstützt, dass sie sich bei Bose über (zu) niedrige Verkaufspreise anderer Vertragshändler beschwert hätten. Bei der Bußgeldfestsetzung wurde laut Kartellamt berücksichtigt, dass Bose mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (so genanntes Settlement) abgeschlossen werden konnte.

Der Bußgeldbescheid sei rechtskräftig. Gegen die beteiligten Händler und gegen die für Bose handelnden Personen seien keine Bußgeldbescheide ergangen.

Bundeskartellamt, PM vom 02.12.2021

Nutzung eines Food-Courts kann zu nicht steuerbegünstigter sonstiger Leistung führen

Die Nutzung eines Food-Courts in einem Einkaufszentrum kann beim Verzehr von Speisen als überwiegendes Dienstleistungselement zum Vorliegen einer (nicht steuerbegünstigten) sonstigen Leistung führen, wenn die Einräumung dieser Nutzungsmöglichkeit aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers dem Speisenanbieter zuzurechnen ist. Für die Annahme einer sonstigen Leistung genügt dabei laut Bundesfinanzhof (BFH) die Ausgabe von Speisen auf einem Tablett, wenn es typischerweise dazu dient, es dem Kunden zu ermöglichen, die von ihm erworbenen Speisen zu einem Verzehrtisch in der Nähe (hier dem Food-Court) zu bringen und diese dort an einem Tisch mit Sitzmöglichkeit zu verzehren.

Im zugrunde liegenden Fall unterhält die Klägerin eine Kette von Fast-Food-Restaurants im Bereich der Systemgastronomie. Sie mietete gewerbliche Flächen in einem Einkaufszentrum an. Ein von der Vermieterin möblierter Sitz- und Verzehrereich gehörte nicht zum Mietgegenstand. Die Fast-Food-Filiale verfügte über keinen eigenen Sitz- und Verzehrereich und auch nicht über Sanitäreinrichtungen. Die Ladenfläche enthielt eine Fast-Food-Ausgabestelle, in der die Klägerin Speisen zubereitete und über eine Verkaufstheke an Kunden gegen Entgelt abgab. Eine Kundenstehfläche, die zur mietvertraglichen Ladenfläche gehörte und die eine Freifläche vor der Verkaufstheke mit einer Tiefe von einem Meter umfasste, war für die Entgegennahme der Speisen durch die Kunden bestimmt. Die Kundenstehfläche verfügte weder über Verzehrvorrichtungen noch über ähnliches Mobiliar.

Nach den Vereinbarungen zum Mietvertrag verfügte das Einkaufszentrum über Anlagen und Einrichtungen, die von den Kunden des Zentrums und Mietern, wie der Klägerin, gemeinschaftlich genutzt werden konnten. Hierzu gehörte insbesondere ein möblierter Sitz- und Verzehrereich als so genannter Food-Court sowie dazugehörige Toiletten. Der gemeinsame Sitz- und Verzehrereich stand vertragsgemäß allen Kunden des Zentrums zur Mitbenutzung zur Verfügung. Ein Recht auf eine eigene besondere Nutzung einzelner Flächen des Food-Courts hatte die Klägerin nicht. Die Vermieterin übernahm keine Gewähr dafür, dass Sitzplätze für Besucher stets in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen.



Ob in einem solchen Fall eine Lieferung von Speisen oder eine sonstige Leistung der Fast-Food-Kette vorliegt, ist laut BFH aufgrund der Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers zu entscheiden. Da dies die Vorinstanz nicht hinreichend berücksichtigt habe, hat der BFH den Fall zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.08.2021, V R 42/20